

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15

Kiel, den 1. August

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVOBl. 1976 S. 239) vom 9. Juni 1979 (S. 233) — Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 5. Juni 1979 (S. 234)

II. Bekanntmachungen

Auszugsweiser Abdruck des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 — Zuletzt geändert durch das Zentrale Anpassungsgesetz — KOV vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) (S. 236) — Neufassung der Satzung des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst und Abschluß eines neuen Vertrages (S. 239) — Ev. Kirchbautag 1979 in Lübeck (S. 246) — Fortbildungskurs „Theologie — Naturwissenschaft (Technik und Theologie)“ (S. 246) — Fortbildungstagung für Pastoren und Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht (S. 247) — Schrifttum (S. 247) — Druckfehlerberichtigung (S. 247) — Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1978 (S. 247) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 247) — Stellenausschreibungen des Nordelbischen Missions-Zentrums (S. 254) — Stellenausschreibungen (S. 254)

III. Personalien (S. 256)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des
Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 24. November 1976
(KGVOBl. 1976 S. 239)
vom 9. Juni 1979**

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

(1) Die Überschrift des Kirchengesetzes ist wie folgt zu ändern:

„Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“

(2) Streichung der überholten Begriffe unter Verwendung der in Klammern vorgesehenen Begriffe.

(3) § 1 Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:
„Das Hilfswerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nimmt als rechtlich unselbständiges Werk diakonische Aufgaben wahr.“

(4) § 8 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

(5) In § 9 Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:
„Die Kirchenleitung kann die Genehmigung dem Nordelbischen Kirchenamt ganz oder teilweise übertragen.“

Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderungen in Art. I das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. 11. 1976 (KGVOBl. 1976 S. 239) unter neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt hinsichtlich der Änderung in Art. I Ziff. 4 rückwirkend zum 1. 1. 1977 und im übrigen zum 1. 1. 1980 in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 9. Juni 1979 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 20. Juni 1979

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 623/79

**Rechtsverordnung
für den Bau von Pastoraten
vom 5. Juni 1979**

Die Kirchenleitung hat auf Grund des § 2 Abs. 4 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. 11. 1977 (GVOBl. S. 243) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Das Pastorat ist eine Dienstwohnung; es besteht aus der Wohnung und den Diensträumen. Die Dienstwohnung ist entweder im baulichen Zusammenhang mit anderen kirchlichen Gebäuden oder in einem Einzelhaus vorzusehen. Wenn dieses nicht möglich ist, kann sie auch in einem Mehrfamilienhaus in einer zusammenhängenden Bebauung oder in einem anderen Wohngebäude untergebracht werden. Sie darf jedoch nicht über Gemeinderäumen oder über einem Kindergarten angeordnet sein.

(2) Das Pastorat soll unabhängig von den Auffassungen des jeweiligen Stelleninhabers seine Funktionen erfüllen können, die über die einer Privatwohnung hinausgehen. Die Wohnräume sollen auch dienstlichen Zwecken zur Verfügung stehen können. Auf die persönlichen Wünsche der Stelleninhaber, die von dieser Rechtsverordnung abweichen, darf nicht Rücksicht genommen werden.

(3) Bei der äußeren Gestaltung ist jeder Aufwand zu vermeiden. Pastorate als Einzelhäuser sollen sich der umgebenden Bebauung anpassen. Die Bauweise muß der besonders hohen Erwartung an die Lebensdauer kirchlicher Gebäude Rechnung tragen. Ein Pastorat soll aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich eingeschossig mit ausgebautem Dach errichtet werden.

Bei mehrgeschossigen Pastoraten sollen Flachdächer vermieden werden, es sei denn, daß sie durch die Bauleitplanung vorgeschrieben sind.

(4) Der Grundriß für neu zu errichtende Pastorate soll so konzipiert werden, daß eine Erweiterungsmöglichkeit um Kinderzimmer durch An-, Ausbau oder Änderung des Grundrisses möglich ist.

§ 2
Gebäudeumfang und Wohnfläche

(1) Der Umfang eines Pastorates mit Amtsteil, jedoch ohne Einschluß der Garage, soll 950 cbm umbauten Raum nicht überschreiten.

(2) Für den Wohn teil sollen höchstens folgende Räume und Wohnflächen vorgesehen werden:

Wohnzimmer	22—26 qm
Eßzimmer	14—16 qm
Küche	10—12 qm
Hausarbeitsraum	bis zu 7 qm
Elternschlafzimmer	16—18 qm
2 Kinderzimmer	bis zu 28 qm Gesamtfläche
— Mindestfläche je Zimmer —	12 qm
Gästezimmer	8—10 qm

Windfang, Diele, Speisekammer, Bad/Dusche, WC.

Die nach DIN 277 zu berechnende Netto-Grundrißfläche des Wohnteiles darf 140 qm — bei erdgeschossigen Flachdachhäusern 130 qm — nicht überschreiten.

(3) Die Anzahl und Größe der Räume für den Amtsteil richten sich nach den jeweiligen örtlichen Erfordernissen. In

Pastoraten für Gemeindepastoren muß das Amtszimmer der Wohnung zugeordnet sein. Bei Dienstwohnungen für übergemeindlich tätige Pastoren soll auf einen Amtsteil verzichtet werden, wenn für den Stelleninhaber ein Arbeitsraum an anderer Stelle zur Verfügung steht. Die Größe der Räume muß sich in folgenden Grenzen halten:

Amtszimmer	18—26 qm
Wartezimmer	10—12 qm
Archivzimmer	8—10 qm.

(4) Der Zugang zum Pastorat soll behindertengerecht ausgestaltet werden.

(5) Die gemeinsame Erschließungsfläche für Wohnteil und Amtsteil in Form eines Windfanges ist bei der Berechnung der Netto-Grundrißfläche je zur Hälfte dem Wohnteil und dem Amtsteil zuzuschlagen.

(6) Die Möblierbarkeit aller Räume ist im Entwurf nachzuweisen.

§ 3
Funktion und Ausstattung der Räume

A. Wohn teil

1. Wohn zimmer als Hauptaufenthaltsraum, unmittelbar vom Flur aus erreichbar, in Süd- bis Westlage. Ausreichende Stellfläche für Möblierung. Unmittelbarer Ausgang zum Garten erwünscht.
2. Eß zimmer direkt vom Flur aus zugänglich, als abgeschlossener Raum, nicht als Teil eines anderen Raumes oder der Diele. Benutzbar als Ausweichraum für die Familie bei dienstlicher Benutzung des Wohnzimmers. Möglichst neben dem Wohnzimmer mit Verbindungstür zu diesem angeordnet.
3. Kü che mit Stellfläche für Herd, Spülbecken, Abtropfbrett, Arbeitsfläche, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine und für 1,80 m Schrankelemente. Ausstattung der Küche siehe § 4. Die Küche soll neben dem Eßzimmer liegen, Wrasenrohr vorsehen.
4. Hausarbeitsraum neben der Küche mit eingebautem, belüftetem Speiseschrank. Stellplatz und Anschlußmöglichkeit für Waschmaschine, Fußbodenentwässerung (vgl. § 3 Ziffer 14).
5. Elternschlafzimmer mit Stellfläche für normale Doppelbetten, ein Kinderbett, insgesamt 3 m Schrank, Kommode.
6. Kinderzimmer mit Stellfläche für Möbel für 2 Kinder, für 2 normal große Betten, 2 gut belichtete Arbeitsplätze, Kleiderschrank.
7. Gästezimmer mit Stellfläche für Bett, Schrank, Stuhl, Tisch, Waschbecken.
8. Garderobe. Wegen der besonderen Funktion des Hauses mindestens 1,50 m Garderobe.
9. Ein WC im Wohnbereich mit günstiger Lage zum Amtsteil.
10. Ein WC im Schlaftteil, Waschbecken, Dusche.
11. Ein Bad mit Wanne, Waschbecken und WC.
12. Kleiner Abstellraum, möglichst im Keller, temperierbar, für feuchtigkeitsempfindliche Gegenstände wie Möbel, Koffer usw.
13. Ein Vorratsraum im Keller, unbeheizt.
14. Temperierbarer Trockenraum, möglichst im Keller, mit Querlüftung und Vorrichtung zum Anbringen von Wäscheleinen. Anschlußmöglichkeit für eine Waschma-

schine und Fußbodenentwässerung kann vorgesehen werden, wenn bei öffentlicher Kanalisation nach dem Prinzip des Trennsystems die öffentlichen Abwasserleitungen so tief liegen, daß der Einbau von Rückstauventilen oder Absperrventilen entbehrlich ist.

15. Heizraum, wenn erforderlich.
16. Lagerraum für Brennstoffe, wenn erforderlich.
17. Abstellmöglichkeit für Fahrräder und Gartengeräte.
18. Garage mit ausreichender Querlüftung, möglichst ebenerdig oder Stellplatz, je nach Gegebenheit.

Falls eine Unterkellerung technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, sind die Räume nach Ziffer 12—16 an anderer Stelle anzuordnen.

B. Amtsteil

1. Amtszimmer. Zugang vom Windfang oder Wartezimmer, nach Möglichkeit Verbindung zum Wohnungsflur, schallhemmende Türen. Ausreichende Wandstärken, um den Verdacht einer Mithörmöglichkeit bei Gesprächen auszuschließen. Lage im Erdgeschoß.
2. Wartezimmer oder Warteplatz, in Verbindung mit dem Windfang. Ein Wartezimmer ist dann vorzusehen, wenn eine Schreibkraft — auch nur zeitweise — beschäftigt wird.
3. Archivzimmer, wenn nicht bereits in einem anderen Gebäude vorhanden. Trocken, temperierbar, bei Unterkellerung möglichst im Keller, mit feuerbeständigen Decken, Wänden und feuerbeständiger Tür. Platz für Panzerschrank.

§ 4

Einzelheiten der Ausführung

1. Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben des Pastores sind erhöhte Anforderungen an den Schallschutz innerhalb des Hauses zu stellen, insbesondere zwischen Amtsteil und Wohnteil. Ein Zimmer ist mit einem Notschornstein zu versehen.
2. Fenster als Einfachfenster mit ungetöntem Doppelscheibenisolierverglasung oder als Doppel- bzw. Kastenfenster wegen des erhöhten Schall- und Wärmeschutzes. Alle Fenster müssen Doppelfalze haben. DIN-Formate und gemauerte Brüstungen sind zu bevorzugen. Große Glasflächen sind zu vermeiden. Jeder Raum ist mit einer Dauerlüftungsmöglichkeit zu versehen. Fenstertüren sollen Hebebeschläge erhalten.
Gardinenbretter mit Blende und Gleitschienen oder Deckeneinputzschienen. Beschaffung von Rollos, Jalousetten u. ä. ist Sache des Dienstwohnungsinhabers.
3. Fußböden aus Linoleum oder PVC. Für Amts-, Wohn- und Eßzimmer auch Parkett, Mosaikparkett. Teppichböden sind nur als zusätzlicher Belag und nur auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers zugelassen. Der zum Haus gehörende vorhandene Belag darf durch die Verlegung von Teppichböden nicht beschädigt werden. Für Diele, Küche, Speisekammer, Bad, Toilette sind Kunststeine, Steinzeugplatten, PVC oder Linoleum zulässig, für Keller Zementestrich.
4. Wand- und Deckenbehandlung: Entweder Anstrich — auch farbig, jedoch keine Volltonfarben — oder Tapeten im Rahmen der Rechtsverordnung über In-

nenanstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen vom 2. 5. 1978 (GVOBl. S. 269). Keramische Fliesen, einfarbig, glatt, keine Dekorfliesen:

- a) für Bad, Toiletten höchstens bis zur Türhöhe, für Dusche bis zur Decke,
- b) für Küche bis 1,50 m Höhe.

5. Heizung: Zentrale Warmwasserbeheizung mit vom Thermostat oder von Hand gesteuertem Mischventil. Heizöllagertanks im Keller. Erdtanks nur in besonders begründeten Fällen. Möglichst gußeiserner Kessel.
6. Sanitärinstallation in einfacher Standardausführung: Die Warmwasserbereitung kann auch dezentral erfolgen.
 - a) Küche: Nirosta-Doppelspüle mit Tropfbrett, Anschluß für Geschirrspülmaschine.
 - b) Hausarbeitsraum: Anschluß für Waschmaschine, wenn im Keller nicht möglich.
 - c) Bad: Einbauwanne mit Brausegarnitur an Stellstange, Waschbecken ca. 60 cm breit, WC-Becken.
 - d) WC im Wohnbereich: WC-Becken, kleines Handwaschbecken.
 - e) WC im Schlafteil: WC-Becken, 1 Dusche mit Duschwänden, Waschbecken.
 - f) Gastzimmer: ein Waschbecken, wenn die Installation unschwer möglich ist.
 - g) Alle Waschbecken mit Spiegel und Zubehör.
 - h) Ein bis zwei Außenzapfstellen am Haus für Gartenpflege mit separater Entleerungsmöglichkeit (Einfriergefahr).
 - i) Trockenraum: Anschluß für Waschmaschine, vgl. § 3 Ziffer 14.

Das Anschließen zusätzlicher Geräte ist Sache des Dienstwohnungsinhabers.

7. Elektroinstallation in einfacher Standardausführung: Steckdosen in ausreichender Anzahl, eine abschaltbare Außensteckdose mit Kontrolllicht. Eine elektrische Klingelanlage. Wechselsprechanlage nur unter besonderen Umständen.
8. Ein Küchenherd mit 4 Brennstellen und Backofen mittlerer Preislage.
9. Beleuchtungskörper in einfacher Standardausführung: Ein- bis zwei Außenleuchten, je eine Deckenleuchte für Küche, Bad, Toilette, Dach- und Kellerräume, Garage, zusätzlich je eine Wandleuchte in der Küche sowie bei Spiegeln an Waschbecken. Letztere mit Steckdose.
10. Einbaumöbel: Arbeitsplatte 1,20 — 1,80 m lang mit einfachem Schrankunterbau in der Küche, 10 qm (Ansichtsfläche) Kellerborde und Borde in der Speisekammer. Sonstige Einbaumöbel oder Einbauschränke sind Sache des Dienstwohnungsinhabers. Eine Entschädigung bei Auszug kann nicht gewährt werden.
11. Fernsprecher: Je eine Anschlußmöglichkeit mit Buchse im Amtszimmer, Vorzimmer, Wohnzimmer und Elternschlafzimmer für einen transportablen Fernsprechapparat.
12. Antennenanlage: Antenne für Rundfunk und Fernsehen, wenn möglich unter Dach, mit zwei Anschlußmöglichkeiten im Wohnbereich, sofern ein Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne nicht möglich ist.

§ 5

Außenanlagen

Die Kosten der Außenanlagen sollen bei der Veranschlagung und bei der Endabrechnung 10 % der Kosten des Bauwerkes möglichst nicht überschreiten. Kosten der Außenanlagen sind Kosten der Einfriedigung, der Geländebearbeitung, der Versorgungsanlagen, der Wege, Grünflächen und Wirtschaftseinrichtungen.

§ 6

Instandsetzungen, Umbauten

(1) Die Erfordernisse dieser Verordnung sollen auch bei größeren Instandsetzungen und Umbauten von vorhandenen Pastoraten berücksichtigt werden, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Ein Anspruch der Stelleninhaber auf Anpassung besteht nicht. Dasselbe gilt, wenn bisher anderweitig genutzte Gebäude zu einem Pastorat umgebaut werden sollen.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstmalig Ausstattungsgegenstände für ein Pastorat auf Kosten des Anstellungsträgers beschafft werden können, besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung des derzeitigen Stelleninhabers nicht, wenn er derartige Gegenstände auf eigene Kosten beschafft hat.

§ 7

Ausnahmen

(1) Sofern es aus Gründen des Denkmalschutzes, der Bauleitplanung oder zur Innehaltung sonstiger staatlicher Bauvorschriften notwendig ist, kann das Nordelbische Kirchenamt im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(2) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen Befreiung von den Vorschriften erteilt werden. Die Befreiung setzt einen Beschluß des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes voraus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 9. 1979 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die den Gegenstand dieser Rechtsverordnung bisher geregelt haben, außer Kraft.

Kiel, den 3. Juli 1979

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL-Nr. 640/79

Bekanntmachungen

Bundesseuchengesetz

vom 18. Juli 1961

(BGBl. I S. 1012, berichtigt S. 1300 BGBl. III 2126 — 1)

Zuletzt geändert durch das Zentrale Anpassungsgesetz — KOV
vom 10. August 1978
(BGBl. I S. 1217)

Aus Anlaß der teilweisen Neufassung des Bundesseuchengesetzes wird dieses, soweit es für den Bereich der Nordelbischen Kirche von Bedeutung ist, nachstehend auszugsweise abgedruckt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2293 — D I/D 9

*

Gesetz

zur Verhütung und Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten beim Menschen
(Bundes-Seuchengesetz)

vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012)

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

Begriff übertragbare Krankheiten

Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

§ 2

Weitere Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) krank eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
- b) krankheitsverdächtig eine Person, die unter Erscheinungen erkrankt ist, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
- c) ansteckungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Erreger einer übertragbaren Krankheit (Krankheitserreger) aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
- d) Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger dauernd oder zeitweilig ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
- e) ausscheidungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Zweiter Abschnitt

Meldepflicht

§ 3

Meldepflichtige Erkrankungen

(1) Meldepflichtig ist jeder Fall einer Erkrankung, des Verdachts einer Erkrankung und eines Todes an

1. Aussatz,
2. Botulismus,
3. Cholera,

4. Enteritis infectiosa
 - a) Salmonellose,
 - b) übrige Formen,
5. Fleckfieber,
6. übertragbarer Gehirnentzündung,
7. Gelbfieber,
8. übertragbarer Kinderlähmung,
9. Mikrosporidie,
10. Milzbrand,
11. Ornithose
 - a) Psittacose,
 - b) übrige Formen,
12. Paratyphus A und B,
13. Pest,
14. Pocken,
15. Rückfallfieber,
16. Ruhr
 - a) bakterielle Ruhr,
 - b) Amöbenruhr,
17. Tollwut,
18. Tuberkulose
 - a) der Atmungsorgane (aktive Form),
 - b) der Haut,
 - c) der übrigen Organe,
19. Tularemie,
20. Typhus abdominalis.

(2) Meldepflichtig ist jeder Fall einer Erkrankung und eines Todes an

1. Brucellose
 - a) Bang'sche Krankheit,
 - b) Maltafieber,
 - c) übrige Formen,
2. Diphtherie,
3. übertragbarer Hirnhautentzündung
 - a) Meningokokken-Meningitis,
 - b) übrige Formen,
4. Hepatitis infectiosa,
5. Kindbettfieber
 - a) bei oder nach Geburt,
 - b) bei oder nach Fehlgeburt,
6. Leptospirose
 - a) Weil'sche Krankheit,
 - b) Feldfieber,
 - c) Canicolafieber,
 - d) übrige Formen,
7. Malaria
 - a) Ersterkrankung,
 - b) Rückfall,
8. Q-Fieber,
9. Rotz,
10. Scharlach,
11. Toxoplasmose,
12. Trachom,
13. Trichinose,
14. Wundstarrkrampf.

(3) Meldepflichtig ist jeder Todesfall an

1. Grippe (Virusgrippe),
2. Keuchhusten,

3. Masern.

(4) Meldepflichtig ist jeder Ausscheider von Erregern von

1. Enteritis infectiosa (Salmonellose),
2. Paratyphus A und B,
3. bakterieller Ruhr,
4. Typhus abdominalis.

(5) Eine Verletzung durch ein tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers gilt als Fall des Verdachtes einer Erkrankung an Tollwut (Absatz 1 Nr. 17).

§ 4

Meldepflichtige Personen

(1) Zur Meldung sind verpflichtet

1. der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt,
2. jede sonstige mit der Behandlung oder der Pflege des Betroffenen berufsmäßig beschäftigte Person,
3. die hinzugezogene Hebamme,
4. das Familienhaupt,
5. der Leichenschauer.

(2) In Krankenhäusern oder Entbindungsheimen trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 den leitenden Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen den leitenden Abteilungsarzt. Auf Schiffen tritt der Schiffsführer, in Pflege- und Gefangenenanstalten, Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen tritt deren Leiter an die Stelle des Familienhauptes.

(3) Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen nur, wenn eine in der Reihenfolge des Absatzes 1 vorher genannte Person nicht vorhanden oder an der Meldung verhindert ist. Die außerhalb eines Krankenhauses oder eines Entbindungsheimes tätige Hebamme ist in jedem Falle zur Meldung verpflichtet.

§ 5

Erstattung der Meldung

(1) Die Meldung ist dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten. Dieses hat das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort im Bereich eines anderen Gesundheitsamtes liegt.

(2) Tritt der meldepflichtige Fall während des Aufenthalts der betroffenen Person in einem Krankenhaus ein, so ist die Meldung dem für das Krankenhaus zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6

Anzeigepflicht bei Ausscheidern

(1) Ausscheider nach § 3 Abs. 4 haben jeden Wechsel der Wohnung und jeden Wechsel der Arbeitstätte unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausscheider sind verpflichtet, bei jeder Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim oder bei der Inanspruchnahme einer Hebamme dem behandelnden Arzt oder der Hebamme mitzuteilen, daß sie Ausscheider sind.

(3) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit eines der in Absatz 1 genannten Ausscheider treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person des Ausscheiders zusteht. Im Falle des § 1633 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Minderjährige verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 3 sind die Aufnahme der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ausscheider in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim sowie ihre Entlassung unverzüglich dem für den bisherigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. In der Entlassungsanzeige ist anzugeben, ob der Entlassene geheilt ist und ob er die Erreger einer übertragbaren Krankheit noch ausscheidet. Die Verpflichtung trifft den leitenden Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen den leitenden Abteilungsarzt, in Krankenhäusern ohne leitenden Arzt den behandelnden Arzt.

3. Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe

§ 17

Beschäftigungsverbote

Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteris infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an ansteckenden Hautkrankheiten erkrankt sind,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden oder dessen verdächtig sind,

dürfen nicht

- a) in Molkereien, Rahmstationen und Sammelstellen mit der Behandlung und Bearbeitung der Milch, mit der Herstellung, dem Ausformen und Abpacken von Butter und Käse und anderen Milcherzeugnissen sowie in Betrieben des Milch- und Lebensmittelhandels mit dem Inverkehrbringen von Milch oder von Milcherzeugnissen in loser Form,
 - b) mit der gewerbsmäßigen Herstellung oder Behandlung von Speiseeis oder mit dem Inverkehrbringen von Speiseeis in loser Form,
 - c) mit der gewerbsmäßigen Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen oder mit dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel in loser Form,
 - d) in Küchen von Gaststätten, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken,
 - e) in Wasserversorgungsanlagen mit der Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser
- beschäftigt werden oder eine solche Tätigkeit ausüben.

§ 18

Gesundheitszeugnis — Wiederholungsuntersuchungen

(1) Personen dürfen in Betrieben zur Ausübung einer der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß das Zeugnis auch von einem Arzt, der über die

für die Untersuchung notwendigen Einrichtungen verfügt, ausgestellt wird. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(2) Personen, die eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, sind nach Anordnung der zuständigen Behörde in Wiederholungsuntersuchungen darauf zu überprüfen, ob Hinderungsgründe nach § 17 vorliegen. Verweigern sie die Untersuchung, so dürfen sie nicht weiterbeschäftigt werden.

(3) Personen, die nach Absatz 1 oder 2 untersucht werden, brauchen nicht die Entnahme von Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, zu dulden. Die Entnahme von Blut aus der Vene, von Mageninhalt oder Galle sowie Rektalabstriche dürfen nur von Ärzten ausgeführt werden.

(4) Die Zeugnisse sind dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen und von diesem auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Unternehmer dürfen die in § 17 bezeichneten Tätigkeiten in ihrem Betrieb nur ausüben, wenn ihnen das Gesundheitsamt bescheinigt, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 44

Schulen

Schulen im Sinne der §§ 45 bis 47 sind alle öffentlichen und privaten, dem allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterricht dienenden Schulen.

§ 45

Verbot des Schulbesuchs

(1) Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an ansteckender Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung.

(2) Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die dem Unterricht dienenden Räume betreten und Einrichtungen der Schule benutzen.

(3) Für Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler und Schulbedienstete, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit nach § 3 Abs. 1, Diphtherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach, aufgetreten ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

§ 46
Schulschließung

Die zuständige Behörde kann beim Auftreten übertragbarer Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die Schließung von Schulen oder von einzelnen Schulklassen anordnen. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 47

Gesundheitszeugnis von Lehrern und Schulbediensteten

(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein und muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe oder auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Ist die Tuberkulinprobe positiv ausgefallen, ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, dürfen sie ihre Tätigkeiten nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Nachweis ist in jährlichen Abständen zu wiederholen. Ist bei einer Schwangeren die Tuberkulinprobe bei der Wiederholungsuntersuchung positiv ausgefallen, darf die Schwangere ihre Tätigkeit bis zur Beendigung der Schwangerschaft weiter ausüben. Danach ist die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane unverzüglich nachzuholen.

(3) Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Absatz 1 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall hat der Arzt eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(4) Schüler dürfen durch eine perkutane oder intrakutane Tuberkulinprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.

(5) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 48

Sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten für Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 dem Aufsicht-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal dieser Einrichtungen obliegt.

(2) Tritt in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen nach § 4, das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für Säuglingsheime und Kinderheime Ausnahmen von dem Verbot nach § 45 Abs. 1 zulassen, wenn die

hygienischen Einrichtungen dieser Heime ausreichend sind, eine Absonderung möglich und die ärztliche Betreuung sichergestellt ist. Dies gilt nicht beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Erläuterungen:

Die vorgenannten Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes finden auch auf Pastoren, Pfarrvikare, Vikare, Pfarrvikaranwärter und Pastoralassistenten sowie diejenigen kirchlichen Bediensteten und Mitarbeiter, die im Sozial- und Unterrichtswesen, in der Jugendarbeit sowie im Küchendienst tätig sind, entsprechende Anwendung.

Die Pröpste, die Leiter der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche sowie die für die Ausbildung und den Einsatz der Vikare, Pfarrvikaranwärter und Pastoralassistenten zuständigen Stellen werden gebeten, für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen und ihre Durchführung zu überwachen. Die Gesundheitsämter der Kreise bzw. kreisfreien Städte führen die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchungen durch. Es sind ihnen Listen (Name und Berufsbezeichnung, Anschrift) der im Sozial- und Schuldienst, in der Jugendarbeit sowie im Küchendienst tätigen Mitarbeiter zu übersenden. Die gemeldeten Personen sind aufzufordern, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen (erforderlichenfalls sind Termine mit dem Gesundheitsamt zu vereinbaren).

Alle mit der Durchführung des Bundesseuchengesetzes entstehende Kosten sind von der örtlich zuständigen Stelle zu übernehmen.

Die Veröffentlichung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1964 S. 2 wird hiermit gegenstandslos.

**Neufassung der Satzung des Nordelbischen Zentrums
für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst
und Abschluß eines neuen Vertrages**

Die Kirchenleitung hat am 24. April 1979 der Neufassung der Satzung, wie sie am 9. Juni 1978 von der Generalversammlung des Nordelbischen Missionszentrums beschlossen wurde, zugestimmt. Die Kirchenleitung hat am gleichen Tage den Abschluß eines neuen Vertrages beschlossen. Das Innenministerium hat die Satzung am 28. Mai 1979 mit einer Auflage genehmigt, der inzwischen durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. Juni 1979 entsprochen worden ist.

Satzung und Vertrag werden hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 5. Juli 1979

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL-Nr. 560/79

Vertrag
über die Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission
und des Kirchlichen Weltdienstes
in der Nordelbischen Kirche

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung

— einerseits —

und

das Nordelbische Zentrum für Weltmission und den kirchlichen Weltdienst (Nordelbisches Missionszentrum), vertreten durch seinen Vorstand

— andererseits —

schließen in dem Willen, die Wahrnehmung von Aufgaben der Nordelbischen Kirche nach Artikel 1 ihrer Verfassung in Weltmission und kirchlichem Weltdienst durch das Nordelbische Missionszentrum im Sinne der Grundsätze des Vertrages vom 14. April 1971 zu fördern, den folgenden Vertrag:

§ 1

Das Nordelbische Missionszentrum ist unbeschadet seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit ein Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

§ 2

Ihrem Auftrag entsprechend, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, nimmt die Nordelbische Kirche in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 und 4 ihrer Verfassung durch das Nordelbische Missionszentrum teil an dem Sendungsauftrag der Kirche und der ökumenischen Diakonie. Dementsprechend nimmt das Nordelbische Missionszentrum seine missionarische und diakonische Verantwortung für Weltmission und kirchlichen Weltdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung wahr. Es regt an, unterstützt und koordiniert die entsprechenden Aktivitäten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste und Werke, informiert die Öffentlichkeit und arbeitet zusammen mit Partnerkirchen und missionarisch-diakonischen Einrichtungen in der Ökumene.

§ 3

(1) Das Nordelbische Missionszentrum berichtet einmal jährlich der Synode und der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche über seine Arbeit. Auf Ersuchen der Synode und der Kirchenleitung ist es zur Erstattung von Gutachten und zur Abgabe von Stellungnahmen verpflichtet.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet in dem von der Kirchenleitung durch Beschluß vom 11. April 1978 gebildeten Ausschuß für kirchliche Weltdienste in der Nordelbischen Kirche mit. Es pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Missionsorganisationen und trifft mit diesen die dafür notwendigen Vereinbarungen.

§ 4

(1) Das Nordelbische Missionszentrum ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Dies geschieht im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der Nordelbischen Kirche.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum wendet für seine Wirtschafts- und Stellenpläne das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Kirche sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden müssen (z. B. Krankenhaus),

bleiben diese unberührt. Weichen die Gremien der Nordelbischen Kirche bei der Haushaltsberatung von dem von der Generalversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplan ab, so ist sicherzustellen, daß das Nordelbische Missionszentrum Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(3) Für die Besetzung der Stellen im Nordelbischen Missionszentrum gelten die allgemeinen Bestimmungen der Nordelbischen Kirche, insbesondere das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen in der jeweils geltenden Fassung. Die Stelle des Direktors und die Stellen der Referenten, soweit diese Pastoren und Kirchenbeamte der Nordelbischen Kirche sind oder werden, werden nach Beschlußfassung durch die Generalversammlung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b bzw. nach Beschlußfassung durch den Vorstand nach § 8 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung durch die Kirchenleitung besetzt.

(4) Die Dienstaufsicht über die Pastoren und die Kirchenbeamten des Nordelbischen Missionszentrums richtet sich nach Artikel 105 der Verfassung der Nordelbischen Kirche. Die §§ 8 Absatz 2 Buchstabe e, 9 Absatz 5 Satz 2 und 13 Absatz 4 Buchstabe d der Satzung bleiben unberührt.

§ 5

Die Kirchenleitung wird veranlassen, daß die Kirchenkreise nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung Mitglieder in die Generalversammlung entsenden.

§ 6

Änderungen der Satzung des Nordelbischen Missionszentrums bedürfen der Zustimmung durch die Kirchenleitung.

§ 7

Die Generalversammlung des Nordelbischen Missionszentrums hat durch Beschluß vom 9. Juni 1978 dessen Satzung geändert. Der Satzung wird als Bestandteil dieses Vertrages zugestimmt.

§ 8

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung in Kraft und an die Stelle des Vertrages vom 14. April 1971.

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und
kirchlichen Weltdienst

H a u s c h i l d t

Vorsitzender des Vorstandes

B u t t l e r

Direktor des NMZ

Hamburg, den 21. Mai 1979

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

D r . F r . H ü b n e r

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

H o e r s c h e l m a n n

Mitglied der Kirchenleitung

Kiel, den 31. Mai 1979

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst

Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Abs. 1

Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“, der durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. 6. 1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, führt den Namen „NORDELBISES ZENTRUM für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“ (Nordelbisches Missionszentrum).

Unbeschadet seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit ist es eine Einrichtung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Das Nordelbische Missionszentrum ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Seine kirchliche Rechtsstellung wird durch Vertrag mit der Nordelbischen Kirche geregelt.

Abs. 2

Sitz ist Breklum.

Abs. 3

Die Arbeit geschieht von den Missionshäusern in Breklum und Hamburg-Othmarschen aus.

§ 2

Grundlage

Das Nordelbische Missionszentrum gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, das der ganzen Welt zu ihrem Heil verkündigt wird.

Diese Sendung in die Welt ist nach biblischem Zeugnis der ganzen Kirche aufgetragen. Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit allen zusammen, die sich diesem Auftrag verpflichtet wissen. Dabei ist das lutherische Bekenntnis der Reformation in seiner Aktualisierung im ökumenischen Miteinander Grundlage und Richtschnur des eigenen Handelns.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Abs. 1

Das Nordelbische Zentrum hat den Zweck, Zeugnis und Dienst der Sendung auszurichten und hierzu in der nordelbischen Kirche Aktivitäten zu wecken und zusammenzufassen. Dies geschieht

- a) in der missionarischen Verkündigung und Verantwortung gemeinsam mit Partnerkirchen in der Ökumene,
- b) in der Pflege zwischenkirchlicher Beziehungen,
- c) im Zusammenwirken mit Dienststellen der Weltmission, der ökumenischen Diakonie, des kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste und
- d) in Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinden und freien Aktivitäten im Bereich der Nordelbischen Kirche.

Abs. 2

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch das Nordelbische Missionszentrum

- a) theologische und diakonische Fachkräfte missionarisch ausgebildet und in ihrem Dienst getragen,

- b) Mitarbeiter ausgetauscht und Hilfsprogramme übernommen,
- c) Pläne koordiniert und in ihrer Ausführung personell und finanziell unterstützt,
- d) Verkündigung und Information in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit verstärkt sowie missionarische Dienstgruppen zugerüstet und ausgebildet.

In Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Nordelbische Missionszentrum mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Weltdienstes, der ökumenischen Diakonie und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen.

Neben der Zusammenarbeit im Rahmen des Evangelischen Missionswerks im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West e.V. wird das Verhältnis zu Missionsgesellschaften, die im Raum der Nordelbischen Kirche arbeiten, sowie zu dem Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nord-Schleswig durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Abs. 3

Das Nordelbische Missionszentrum unterhält in Breklum das Aktions- und Besinnungszentrum und das Krankenhaus Breklum als Klinik für psychische und psychosomatische Erkrankungen.

Das Nordelbische Missionszentrum ist an der Arbeit der Evangelischen Tagungsstätte für kirchliche Entwicklungsdienste und Gemeindefarbeit „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel beteiligt.

Abs. 4

Das Nordelbische Missionszentrum kann weitere Aufgaben aufnehmen oder bestehende aufgeben.

Abs. 5

Das Nordelbische Missionszentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet (§§ 51—68 Abgabenordnung 1977 vom 23. 3. 1976).

§ 4

Freundeskreise

Abs. 1

Der Entfaltung von Missionsaktivitäten dienen auch die Freundeskreise der Mission im Bereich der Nordelbischen Kirche.

Als freie Zusammenschlüsse von Christen, die sich der Ausbreitung des Evangeliums durch Zeugnis und Dienst verpflichtet wissen, beteiligen sie sich an Aufgaben der Mission im In- und Ausland. Die Freundeskreise finden im Nordelbischen Missionszentrum ihre Repräsentation im „Konvent der Freundeskreise“.

Abs. 2

Der Konvent der Freundeskreise tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat die Aufgabe, die Wahlen nach § 5 Abs. 1, Satz 4 und § 6 Abs. 1 b, durchzuführen. Er kann an die Generalversammlung und den Vorstand Anträge für die Gestaltung der Missionsarbeit richten.

Abs. 3

Der Konvent der Freundeskreise wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren einen Arbeitsausschuß.

Abs. 4

Der Konvent der Freundeskreise gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums bedarf.

II. Organe

§ 5

Die Generalversammlung

Abs. 1

Die Generalversammlung besteht aus bis zu 100 Mitgliedern. Davon werden bis zu 50 Mitglieder von den Kirchenkreisen der Nordelbischen Kirche entsandt. Die Zahl der von den einzelnen Kirchenkreisen zu entsendenden Mitglieder wird nach der Gemeindegliederstärke der Kirchenkreise geregelt. In gleicher Zahl werden weitere Mitglieder vom Konvent der Freundeskreise gewählt, davon 2 vom Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig. Bei Entsendung und Wahl ist auf eine angemessene Beteiligung nicht im kirchlichen Dienst stehender Frauen und Männer zu achten, sowie auf eine ausgewogene Altersgruppierung. Die Generalversammlung wird alle 6 Jahre neu gebildet.

Abs. 2

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden der Generalversammlung, seines Stellvertreters und zweier Schriftführer aus der Mitte der Mitglieder;
- b) Wahl des Direktors auf Vorschlag des Vorstandes;
- c) Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan;
- e) Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer und die Beendigung bestehender Arbeitszweige des Nordelbischen Missionszentrums;
- g) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Nordelbischen Missionszentrums;
- h) Mitwirkung an den Entscheidungen des Vorstandes durch Empfehlungen, Anträge und Anfragen.
- i) Festlegung der genauen Mitgliederzahl der neuzubildenden Generalversammlung gem. Abs. 1 am Ende ihrer Amtszeit.

Im übrigen wacht die Generalversammlung darüber, daß die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums satzungsgemäß geschieht.

Abs. 3

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende der Generalversammlung, sein Stellvertreter und die Schriftführer werden auf der ersten Tagung unmittelbar nach der Eröffnung unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes gewählt. Die Wahlen gelten für die Amtsdauer der Generalversammlung.

Abs. 4

Der Vorsitzende beruft die Generalversammlung ein und leitet die Tagung. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

Abs. 5

Die Mitglieder des Vorstandes und der Referentenkonferenz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Abs. 6

Die Generalversammlung ist in der Regel öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste einladen.

Abs. 7

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abs. 8

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Nordelbischen Missionszentrums eine solche von 4/5 erforderlich. § 18 der Satzung ist zu beachten.

Abs. 9

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn es entweder vom Vorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Abs. 10

Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, 7 entsandten und 5 gewählten.

- a) Auf Vorschlag der von den Kirchenkreisen entsandten Mitglieder der Generalversammlung entsendet die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche 5 Mitglieder.
- b) Der Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig entsendet 1 Mitglied; die Evangelisch-lutherische Mission (Leipziger Mission) e. V. als Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsendet ein Mitglied aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche.
- c) Der Konvent der Freundeskreise wählt aus seiner Mitte 5 Mitglieder.

Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter entsandt oder gewählt. Werden Mitglieder der Generalversammlung in den Vorstand entsandt oder gewählt, so scheiden sie aus der Generalversammlung aus; die Vertreter können Mitglieder der Generalversammlung bleiben.

Abs. 2

Bei Entsendung und Wahl ist auf eine angemessene Beteiligung nicht im kirchlichen Dienst stehender Frauen und Männer zu achten, sowie auf eine ausgewogene Altersgruppierung.

Abs. 3

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre entsandt oder gewählt. Sie sind nicht an Weisungen der entsendenden und wählenden Stellen gebunden.

Abs. 4

Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch eigene Erklärung oder mit Entzug des Mandats durch die entsendende Körperschaft.

Abs. 5

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Schatzmeister; ist der Vorsitzende ein in den Vorstand entsandtes Mitglied, soll sein Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten Mitglieder bestimmt werden und umgekehrt.

§ 7**Arbeitsweise des Vorstandes****Abs. 1**

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.

Abs. 2

Der Vorstand tritt mindestens jeden zweiten Monat zusammen. An seinen Sitzungen nehmen der Direktor und in der Regel auch der Vorsitzende der Generalversammlung sowie die Referenten teil; sie haben beratende Stimme.

Abs. 3

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 9 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abs. 4

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Abschriften gehen allen Vorstandsmitgliedern, ihren Stellvertretern, dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Direktor und den Referenten zu. Das Protokoll ist bei der folgenden Sitzung des Vorstandes von ihm zu genehmigen.

Abs. 5

Nicht aufschiebbare Entscheidungen zwischen den Sitzungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister unter Zuziehung des Direktors getroffen. Der Vorstand ist bei seiner nächsten Sitzung davon zu unterrichten.

Abs. 6

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8**Aufgaben des Vorstandes****Abs. 1**

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Gesamtarbeit des Nordelbischen Missionszentrums und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt die Vertretung nach außen wahr und schließt Verträge oder trifft Vereinbarungen mit seinen Partnern. Er vertritt das Nordelbische Missionszentrum in überregionalen missionarischen Gremien und pflegt die Beziehungen zu nicht im nordelbischen Raum beheimateten Missionsgesellschaften und Missionswerken. Er kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes bedürfen der Unterschrift seines Vorsitzenden sowie des Direktors. Deren Stellvertreter dürfen im Innenverhältnis von ihren Vertretungsbefugnissen nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. der Direktor verhindert ist.

Abs. 2

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für die Wahl des Direktors; über den Wahlvorschlag ist Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche herzustellen,
- b) die Berufung der Referenten,
- c) die Bestellung des Stellvertreters des Direktors aus dem Kreise der Referenten,
- d) die Anstellung von Missionaren, missionsdiakonischen Fachkräften und anderen Mitarbeitern für den Dienst in Übersee,
- e) die Dienstaufsicht über den Direktor,
- f) die Genehmigung von Dienstanweisungen für alle Mitarbeiter,
- g) die Aufsicht über die Arbeit des Aktions- und Besinnungszentrums,
- h) die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Generalversammlung,
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- j) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes und Aufstellung der Jahresrechnung,
- k) Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Darlehen, Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.

Abs. 3

Der Vorstand bildet Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche.

Abs. 4

Der Vorstand ist verpflichtet, der Kirchenleitung und der Synode der Nordelbischen Kirche Rechenschaft über die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums abzulegen.

III. Direktor und Referenten**§ 9****Der Direktor****Abs. 1**

Der Direktor wird von der Generalversammlung auf die Dauer von sieben Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Über die zur Wahl stehenden Personen ist zuvor das Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche herbeizuführen.

Abs. 2

Der Direktor leitet die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes.

Abs. 3

Der Direktor ist verantwortlich für die Aussendung von Missionaren und missionsdiakonischen Fachkräften.

Abs. 4

Der Direktor übt Seelsorge und hat die Fürsorge für die Missionare, die missionsdiakonischen Fachkräfte und die Mitarbeiter im Missionszentrum. Er sorgt für ihre Weiterbildung.

Abs. 5

Der Direktor koordiniert die Arbeit der Referenten und ist für den ordentlichen Ablauf der Geschäfte im Nordelbischen Missionszentrum verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere

die Dienstaufsicht über die Referenten und Mitarbeiter und der Personaleinsatz im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes sowie die Aufsicht über den gesamten Dienstablauf und die dafür erforderlichen Einrichtungen. Die §§ 8, 13 und 14 bleiben unberührt.

Abs. 6

Dem Direktor obliegt die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes. Die §§ 8, 13 und 14 bleiben unberührt.

Abs. 7

Der Direktor beruft die Referentenkonferenz ein und leitet sie.

§ 10

Die Referenten

Abs. 1

Der Vorstand beruft die Referenten für Finanzen und Verwaltung, für Missionstheologie, für die Arbeitsbereiche in Übersee, für den Gemeindedienst und die Frauenarbeit, für das Aktions- und Besinnungszentrum, für das Krankenhaus Breklum, für die Aufgaben des kirchlichen Weltdienstes, für Öffentlichkeitsarbeit und für andere Arbeitsbereiche. Unter den Referenten sollen auch nichttheologische Mitarbeiter sein.

Abs. 2

Die Referenten sind verantwortlich für die sachgerechte Erledigung der Dienstaufgaben ihres Arbeitsbereiches. Die Referenten tragen in der Referentenkonferenz die Angelegenheit ihres Arbeitsbereiches vor und bringen die sich aus der Arbeit ergebenden besonderen Gesichtspunkte in die Beratung ein. Sie sind zu gegenseitiger Zusammenarbeit verpflichtet.

Abs. 3

Die Referenten pflegen mit dem Direktor die Beziehung zu Kirchen, Missionaren und missionsdiakonischen Mitarbeitern in Übersee.

Abs. 4

Die Referenten sind am regelmäßigen Vortrags- und Besuchsdienst im Rahmen der Nordelbischen Kirche beteiligt. Sie bemühen sich um eine enge Verbindung zu den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Nordelbischen Kirche.

Abs. 5

Die Referenten nehmen als Kollegium nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes an der Leitung der Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums durch die Referentenkonferenz teil.

§ 11

Die Referentenkonferenz

Abs. 1

Die Referenten treten in der Regel einmal im Monat unter dem Vorsitz des Direktors zu einer Referentenkonferenz zusammen. Die übrigen Mitarbeiter können zu Fragen ihres Arbeitsbereiches hinzugezogen werden.

Abs. 2

Die Referentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Beratung aller Angelegenheiten der Mission von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung,
- b) die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und das Mitbedenken der Arbeit der Ausschüsse,
- c) den Entwurf von Dienstanweisungen, soweit nicht §§ 13

und 14 zutreffen,

- d) die Beschlußfassung über den Geschäftsverteilungsplan,
- e) die Vorbereitung des Jahresfestes,
- f) die Erstellung des der Kirchenleitung und der Synode vorzulegenden Rechenschaftsberichtes gemäß § 3 des Vertrages.

Abs. 3

Die Referentenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Missionare

§ 12

Missionare und missionsdiakonische Fachkräfte

Abs. 1

Der Dienst der Missionare und missionsdiakonischen Fachkräfte wird durch die „Ordnung für Übersee-Mitarbeiter“ und durch Verträge mit den Partnerkirchen geregelt.

Abs. 2

Zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 sind die Missionare und missionsdiakonischen Fachkräfte während ihres Urlaubs in der Heimat und in dem auf die Beendigung ihres Dienstes in Übersee folgenden Jahr zu den Sitzungen der Referentenkonferenz, der Ausschüsse und der Generalversammlung hinzuzuziehen. Sie erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Arbeit.

Abs. 3

Missionare und missionsdiakonische Fachkräfte haben das Recht, Anträge an die Referentenkonferenz und den Vorstand zu richten.

V. Besondere Aufgabenbereiche

§ 13

Aktions- und Besinnungszentrum

Abs. 1

In Wahrnehmung seines missionarischen Auftrags in der Nordelbischen Kirche unterhält das Nordelbische Missionszentrum in den Missionshäusern in Breklum das Aktions- und Besinnungszentrum als Einrichtung für Tagungen, Seelsorge, Fortbildung und Ausbildung und für Evangelisation.

Abs. 2

Die Arbeit des Aktions- und Besinnungszentrums untersteht unmittelbar dem Vorstand. Er beruft einen Ausschuß, der die Aufgaben eines Kuratoriums für das Aktions- und Besinnungszentrum wahrnimmt.

Abs. 3

Der Vorstand beruft den Leiter des Aktions- und Besinnungszentrums und im Aktions- und Besinnungszentrum tätige Referenten. Er erläßt ihre Dienstanweisungen. Andere im Aktions- und Besinnungszentrum tätige Mitarbeiter werden im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten Stellenplans vom Leiter angestellt und entlassen.

Abs. 4

Der Leiter des Aktions- und Besinnungszentrums hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Durchführung von Tagungen und Kursen zur Fortbildung und Ausbildung,
- b) die Belegung der Häuser durch Veranstaltungen des Aktions- und Besinnungszentrums, durch von anderen Referenten des Nordelbischen Missionszentrums durchgeführte

Veranstaltungen und durch Gasttagungen sowie die Wahrnehmung des Hausherrnrechts,

- c) die Pflege der Verbindung zwischen Gemeinden und Freundeskreisen und der Arbeit des Aktions- und Besinnungszentrums durch Besuche und Vorträge im Bereich der Nordelbischen Kirche,
- d) die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter im Aktions- und Besinnungszentrum.

Abs. 5

Der Leiter des Aktions- und Besinnungszentrums gehört zur Referentenkonferenz.

Abs. 6

Die Einnahmen und Ausgaben des Aktions- und Besinnungszentrums werden im Wirtschaftsplan des Nordelbischen Missionszentrums gesondert ausgewiesen. Die Anweisungsbefugnis liegt beim Leiter des Aktions- und Besinnungszentrums. Die Abwicklung der Geschäfte nimmt die Geschäftsführung des Nordelbischen Missionszentrums in Hamburg-Othmarschen wahr.

Abs. 7

Der Leiter des Aktions- und Besinnungszentrums Breklum untersteht der Dienstaufsicht des Direktors.

§ 14

Krankenhaus Breklum

Abs. 1

Das Nordelbische Missionszentrum ist Eigentümer und Träger des Krankenhauses Breklum, Klinik für psychische und psychosomatische Erkrankungen. Das Krankenhaus Breklum ist eine freigemeinnützige Einrichtung.

Abs. 2

In christlicher Verantwortung bietet das Krankenhaus Breklum seelisch kranken Menschen psychiatrische und psychotherapeutische Hilfe an; sie ergänzt die seelsorgerliche Aufgabe, dem Heil des ganzen Menschen zu dienen.

Abs. 3

Der leitende Arzt ist in Wahrnehmung seines Arbeitsbereiches Referent für das Krankenhaus Breklum im Nordelbischen Missionszentrum. Er führt die Dienstaufsicht über alle im Krankenhaus Breklum tätigen Mitarbeiter.

Abs. 4

Die Einnahmen und Ausgaben des Krankenhauses Breklum werden in einem gesonderten Wirtschaftsplan des Nordelbischen Missionszentrums ausgewiesen. Die Anweisungsbefugnis liegt beim leitenden Arzt. Die Abwicklung der Geschäfte nimmt die Geschäftsführung des Nordelbischen Missionszentrums in Hamburg-Othmarschen wahr.

VI. Ausschüsse

§ 15

Abs. 1

Der Vorstand kann für alle Aufgabengebiete des Nordelbischen Missionszentrums Ausschüsse einsetzen. Ihnen sollen mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder angehören. Den Vorsitz soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Vorstandes führen. Die Geschäftsführung liegt bei dem zuständigen Referenten.

Abs. 2

Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der Direktor haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Niederschriften werden dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Direktor und den Referenten zugeleitet. Sie stehen auf Wunsch allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung.

Abs. 3

Bei der Behandlung von Finanz- und Verwaltungsfragen ist der Referent für Finanzen und Verwaltung hinzuzuziehen.

Abs. 4

Mitarbeiter im Reisedienst sind in angemessener Weise an der Arbeit der Ausschüsse zu beteiligen.

VII. Finanzwesen

§ 16

Einnahmen

Zur Finanzierung der Aufgaben des Nordelbischen Missionszentrums dienen:

- a) Kollekten, Spenden, Sammlungen,
- b) Einkünfte aus Vermögen,
- c) Zuschüsse der Nordelbischen Kirche.

§ 17

Verwendung der Mittel

Abs. 1

Das Nordelbische Missionszentrum führt Wirtschafts- und Stellenpläne unter Aufsicht des Direktors nach den Haushaltsbestimmungen der Nordelbischen Kirche. Vor der Aufstellung der Wirtschaftspläne, insbesondere vor der Übernahme neuer Verbindlichkeiten, wird das Nordelbische Missionszentrum, soweit hierfür Haushaltsmittel der Nordelbischen Kirche benötigt werden, rechtzeitig feststellen, mit welchen Zuschüssen der Nordelbischen Kirche gerechnet werden kann.

Abs. 2

Spenden und Kollekten für die Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes sollen nicht für Verwaltungsausgaben und Gehälter im Heimatdienst des Nordelbischen Missionszentrums verwendet werden.

Abs. 3

Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Nordelbischen Missionszentrums erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Missionszentrums.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Nordelbischen Missionszentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 18

Satzungsänderungen

Abs. 1

Änderungen der Satzung, die den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung des Nordelbischen Missionszentrums betreffen, sowie Beschlüsse, die eine Auflösung des Nordelbischen Missionszentrums zum Gegenstand haben, bedürfen der Zu-

stimmung des Konvents der Freundeskreise und der Nordelbischen Kirche; sie sind der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie dem Evangelischen Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West e. V. zur Stellungnahme vorzulegen.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Missionaren zur Kenntnis zu bringen; ihnen ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Abs. 2

Sollte die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unmöglich werden oder das Nordelbische Missionszentrum aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt sein Vermögen an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche mit der Auflage, es im Sinne der bisherigen Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums zu verwenden.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der am 14. 4. 1971 genehmigten Satzung.

Abs. 2

Sie tritt nach der Zustimmung durch die Nordelbische Kirche mit dem Tage der staatlichen Genehmigung in Kraft.

Abs. 3

Die Organe des Nordelbischen Missionszentrums sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung nach den in ihr enthaltenen Bestimmungen neu zu bilden.

Abs. 4

Bestimmungen, die aufgrund der Satzung vom 14. 4. 1971 erlassen sind, behalten, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, ihre Gültigkeit, bis die nach dieser Satzung gebildeten Organe sie bestätigt oder durch neue ersetzt haben.

Ev. Kirchbautag 1979 in Lübeck

Kiel, den 16. Juli 1979

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche veranstaltet im Zusammenhang mit dem Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages den 17. Evangelischen Kirchbautag vom 4.—7. Oktober 1979 in Lübeck. Tagungsorte sind der Dom und St. Marien. Es soll bei dieser Tagung u. a. Zusammenhängen zwischen der geistig-kultureller Entwicklung und der Architektur nachgespürt werden. Es ist beabsichtigt, im Blick auf den Standard der heutigen Architektur kritisch zu prüfen, welche Lehren sich für die Architektur im allgemeinen und den Kirchbau im besonderen aus der Geschichte ziehen lassen. Es soll überlegt werden, welche Alternativen nach der hinter uns liegenden Epoche der rastlosen Neubautätigkeit und der Restauration aufgezeigt werden können.

Neben Führungen durch Kirchen, Aussprachen in Plenumsdiskussionen, musikalischen Veranstaltungen sind folgende Vorträge zu erwarten:

Bundesminister Dr. Dieter Haack, Bonn:

„Bauen mit Geschichte“

Prof. Rainer Volp, Berlin:

„30 Jahre Evangelischer Kirchbautag“

Prof. Dr. R. Gieselmann, Wien:

„Kirchenbaugeschichte nach 1945“

Walter Hollenweger, Birmingham:

„Unsere geistige und religiöse Situation“

Ulrich Conrads, Berlin:

„Das Unbehagen am modernen Bauen“

Hans Busso von Busse, München:

„Wie soll es mit dem Bauen weitergehen?“

Der Tagungsbeitrag beträgt 40,— DM. Das Programm ist anzufordern bei der

Geschäftsstelle des Ev. Kirchbautages,
Jebenstr. 3, 1000 Berlin.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr.-Ing. Alt

Az.: 675.5 — B I

Fortbildungskurs „Theologie — Naturwissenschaft (Technik und Technologie)“

Kiel, den 20. Juli 1979

Hiermit weisen wir empfehlend hin auf eine Fortbildungstagung, die von den Landeskirchen Württemberg, Bayern und Baden vom

24. September bis 5. Oktober 1979

in der Ev.-Luth. Volkshochschule, 8591 Bad Alexandersbad, angeboten wird. Der Kurs soll die Technologie-Problematik exemplarisch am Themenkreis elektronischer Datenverarbeitung und personenbezogener Datenschutz behandeln.

Aus dem Programm:

- Dr. Zweckenbronner, Universität Stuttgart: Zur Geschichte der Technik und des technologischen Denkens
- Prof. Karl Pohl, Universität Mainz: Das Denken Martin Heideggers und seine Kritik an der Technik
- Prof. Dr. Hans Ulrich Gallwas, Universität München: Gesellschaftspolitische und rechtliche Probleme der personenbezogenen Datenverarbeitung und des personenbezogenen Datenschutzes
- Prof. Dr. Hübner, Heidesberg: Schöpfung — Natur — Technik
- Studiendirektor Fikenscher, München: Geschöpf — homo faber
- Dozent Dr. Dr. Beck, Freudenstadt: Kirche — Freiraum im System
- Einführung in die elektronische Datenverarbeitung (am Beispiel medizinischer Datenbanken) mit Besichtigung des Rechenzentrums der Universität Erlangen/Nürnberg (Prof. Dr. Sprengel, Erlangen).

Es ist vorgesehen, ausreichend Lesezeit während des Kurses anzubieten. Alle Teilnehmer erhalten neben den Literaturhinweisen ein Materialheft, in dem die wichtigsten Texte, die dem Kurs zugrunde liegen, enthalten sind.

Die Kurskosten belaufen sich auf insgesamt etwa DM 400,— bis DM 500,—. Aus Fortbildungsmitteln der Nordelbischen Kirche kann ein Zuschuß gegeben werden. Die Fahrtkosten DB II. Klasse werden erstattet.

Anmeldung bitte umgehend an das Nordelbische Kirchenamt,
Dezernat E, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
H a m m e r i c h

Az.: 30085 — E II

Fortbildungstagung für Pastoren und Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht

Kiel, den 9. Juli 1979

Das Pädagogisch-Theologische Institut, Arbeitsstelle Kiel, veranstaltet vom 24.—26. Sept. 1979 eine Fortbildungstagung für Pastorinnen/Pastoren und andere Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht zum Thema „Gottesdienst mit und für Konfirmanden“. Bisher erprobte Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung mit und für Konfirmanden sollen vorgestellt, Anregungen und einzelne Elemente sollen eingeführt und möglicherweise eigene Modelle für die gottesdienstliche Beteiligung der Konfirmanden erarbeitet werden. Die Leitung liegt bei dem theologischen Referenten des PTI für Konfirmandenarbeit, Pastor Reimer. Als Referent konnte Pastor Peter Horst vom PTI Kassel gewonnen werden, der zu diesem Themenbereich über erhebliche Erfahrungen verfügt.

Als Tagungsort dient das „Hotel Olympia“ in Kiel-Schilksee. Tagungsbeginn am 24. 9. 79, um 10 Uhr.

Ende der Tagung am 26. 9. 79, um 17 Uhr.

Von den Tagungsteilnehmern sind lediglich die Fahrtkosten zu tragen.

Anmeldungen werden baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 14. Sept. 79, erbeten an Pastor Reimer, PTI Kiel, Gartenstraße 20, Postfach 3569, 2300 Kiel 1, Tel.: 0431/5 13 41 (App. 14).

Die Anmeldung wird bestätigt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
D r . R o s e n b o o m

Az.: 4220 — E I / E 1

Schrifttum

Anastasios Kallis, *Orthodoxie — was ist das?*

Matthias-Grünwald-Verlag Mainz. DM 9,80.

Die 94 Seiten umfassende Broschüre wird von der EKD empfohlen als hilfreiche Grundlage für ökumenische Gespräche und für Begegnungen mit orthodoxen Christen.

Az.: 9412 — T I

*

Klaus Reblin — *Wer aber Gott finden will . . .*

(Gütersloher Taschenbücher Siebenstern; 314) Gütersloher Verlagshaus Mohn, 1979.

Dieses Buch wendet sich an alle, denen das Christentum nicht gleichgültig ist und denen es mehr ist als die ererbte Dekoration ihres Lebenslaufs.

Az.: 9412 — T I

Druckfehlerberichtigung

In § 15 Rechtsverordnung zur Durchführung des kirchlichen Datenschutzes vom 19. 6. 79 sind in der 1. Zeile die Worte „Dienste u. Werke“ zu streichen und als Überschrift von § 15 einzusetzen.

Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1978

Kiel, den 13. Juli 1979

Das Nordelbische Kirchenamt legt eine Übersicht über die Erträge der gesamtkirchlichen Kollekten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Kalenderjahr 1978, aufgeschlüsselt nach Kirchenkreisen, vor.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
H e i n r i c h

Az.: 8160 — T I / T 2

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde *Bargteheide* im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Kirchenvorstand, Mitarbeiter und drei Kollegen suchen einen Pastor/Pastorin, der/die daran interessiert ist, sich kollegial am Gemeindeaufbau zu beteiligen, in einer Gruppe (Kirchenvorstand und Mitarbeiter) gleichberechtigt zu arbeiten, der/die offen, großzügig und sozial denkt, Ungewohntes überlegt und bereit ist, neue Wege zu gehen. Unsere Gemeinde besteht aus der kleinen, schnell wachsenden Stadt Bargteheide im Grüngürtel von Hamburg und einem Landbezirk (insgesamt ca. 13 000 Seelen) und ist in vier Bezirke unterteilt. Wir bieten ein Pastorat mit schönem Garten, Kindergärten, Grund- und Hauptschulen, Realschule, Gymnasium am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lindenstraße 2, 2072 Bargteheide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Denker, Lindenstraße 2, 2072 Bargteheide, Tel. 0 45 32/46 62 oder 85 57, Pastorin Lindemann, Lindenstraße 2 c, 2072 Bargteheide, Tel. 0 45 32/78 13, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargteheide (3) — P II / P 3

*

Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1978

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Pfarrstellen	Gemeindegliederzahl	Gesamtergebnis	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
					Johanniter-Orden (Schwesternhelferinnen-Ausbildung u. Unfalldienst)	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	Projekte d. Diasporakirchen (Gustav-Adolf-Werke Martin-Luther Bund Verb. zur Förderung d. Evangeliums i. Spanien)	Bibelverbreitung in der Welt (Nordelb. AG der Bibelgesellschaften)	Arbeit an Suchtgefährdeten (DW. Träger d. Suchtkrankenarbeit in S.-H. u. Hamburg)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)	Alten- und Jugendhilfe (Diak. Werk)	Lutherischer Weltdienst	Seelsorge an besonderen Gruppen (Geistig-Behinderte Nichtseßhafte)
		Stand 31. 12. 1977	Stand 31. 12. 1977	im Jahr 1978	8. 1. 1978 DM	15. 1. 1978 DM	22. 1. 1978 DM	29. 1. 1978 DM	5. 2. 1978 DM	12. 2. 1978 DM	19. 2. 1978 DM	26. 2. 1978 DM	5. 3. 1978 DM
1	Angeln	37	68 762	107 785,65	1 087,20	1 390,69	1 295,33	1 529,62	1 317,69	749,78	1 138,01	1 307,59	1 411,53
2	Eckernförde	28	69 752	68 873,95	521,90	1 168,24	806,98	720,15	746,63	532,40	956,61	1 231,69	806,52
3	Eiderstedt	13	17 485	49 575,87	302,94	286,26	283,80	368,21	543,51	383,51	213,17	448,77	323,21
4	Flensburg	41	108 386	107 317,34	1 309,07	1 317,38	1 343,44	1 199,84	1 618,96	973,34	1 277,81	1 411,59	1 742,92
5	Husum-Bredstedt	32	62 072	86 998,93	954,55	1 152,48	1 135,85	1 360,42	1 084,40	965,67	1 221,56	1 314,47	1 271,44
6	Norderdithmarschen	24	51 916	48 826,10	560,80	475,91	661,04	535,63	581,12	436,49	475,13	553,21	713,69
7	Rendsburg	34	107 334	107 874,52	823,29	1 388,19	1 067,63	1 166,13	1 154,30	954,33	1 484,—	1 504,83	1 209,85
8	Schleswig	22	61 277	62 146,04	824,04	1 092,69	838,95	1 161,90	1 076,69	785,06	676,—	786,34	911,52
9	Süderdithmarschen	23	67 892	60 815,67	559,85	650,28	742,80	643,39	707,54	610,87	668,43	787,37	704,36
10	Südtondern	32	63 337	122 151,15	964,41	1 037,61	974,67	1 306,51	926,98	998,59	915,74	1 127,64	1 267,61
11	Eutin	32	94 653	87 825,33	909,91	993,63	1 237,08	1 249,11	1 339,84	1 156,77	1 076,32	1 496,54	2 166,64
12	Kiel	81	227 995	199 181,84	2 148,82	3 070,69	2 861,53	3 008,62	3 021,53	2 743,95	2 366,05	2 863,96	3 483,77
13	Lauenburg	46	108 186	152 995,24	2 345,—	2 145,98	2 202,78	2 201,28	2 226,24	1 799,20	1 889,69	2 351,21	2 576,86
14	Lübeck	80	187 443	203 524,84	672,30	3 409,31	3 341,64	2 977,93	2 647,63	2 927,82	2 209,89	3 067,45	3 170,18
15	Münsterdorf	32	68 450	83 617,23	887,15	932,81	1 188,64	1 165,97	1 080,81	1 011,38	888,07	1 124,78	1 221,17
16	Neumünster	44	155 754	164 667,93	1 944,34	2 392,02	2 567,12	2 291,73	2 370,10	2 297,73	2 107,30	2 324,68	2 478,68
17	Oldenburg	27	70 009	85 706,60	918,74	1 219,29	1 000,65	826,11	990,04	667,93	958,33	982,47	1 293,22
18	Pinneberg	38	93 929	71 508,21	728,83	835,77	729,84	926,23	1 039,08	686,50	835,42	1 245,34	1 444,75
19	Plön	29	84 643	114 350,41	1 204,50	1 626,64	1 451,82	1 350,15	1 535,26	1 339,76	1 168,85	1 552,06	1 829,96
20	Rantzaу	34	90 749	86 134,69	915,03	1 247,12	1 274,07	1 233,02	1 210,39	977,29	970,26	1 307,25	1 235,58
21	Segeberg	30	86 566	82 000,58	1 042,66	912,74	1 087,71	1 258,23	1 029,10	782,56	1 069,41	1 362,60	1 315,20
22	Alt-Hamburg	165	428 216	562 460,90	3 930,01	9 445,43	10 338,13	9 982,71	10 399,71	9 489,83	10 262,94	10 789,66	10 758,89
23	Altona	31	73 642	89 091,72	792,71	2 025,92	1 571,63	1 487,07	1 239,88	1 444,37	1 662,52	1 381,95	1 810,48
24	Blankenese	45	120 714	93 713,57	868,85	1 514,82	1 640,53	1 494,19	1 670,91	1 346,80	1 075,55	985,83	1 308,46
25	Harburg	42	117 969	89 664,05	727,75	1 325,74	1 762,40	1 682,94	1 532,10	1 384,09	1 248,17	1 342,21	1 560,96
26	Niendorf	54	149 159	132 276,21	1 825,69	2 021,39	1 799,79	2 186,56	2 131,23	1 784,77	2 085,15	2 235,66	2 612,77
27	Stormarn	145	392 541	388 711,45	3 233,16	5 529,75	5 174,22	4 808,60	5 384,97	5 067,73	4 934,39	5 622,75	7 537,61
28	Sonstige	—	—	14 847,79	208,80	94,16	196,50	254,80	87,10	76,45	260,43	275,37	38,37
Gesamtergebnis:		1,241	3 228 831	3 524 643,81	33 212,30	50 702,94	50 576,57	50 377,05	50 693,74	44 374,97	46 095,20	52 785,27	58 206,60

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
		Partnerarbeit u. Stätten des Kirchh. Wiederaufbaus in der DDR	Evan- gelischer Bund	Brot für die Welt	Pflegean- stalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Blinden- dienst, Gefängnis- seelsorge, Stiftung Anscharchöhe)	Nordelbisches Missions- zentrum	Mütterarbeit (Nordelb. Diak. Werk Frauenwerk)	Ökumeni- sches Opfer	Seelsorge an besonderen Gruppen (Hör- behinderte, Auswanderer)	Diakoni- sches Werk (EKD)	Bahnhofs- missionen (S.-H., Ham- burg, Lübeck, Altona, Harburg)
		12. 3. 1978 DM	19. 3. 1978 DM	24. 3. 1978 DM	26. 3. 1978 DM	27. 3. 1978 DM	30. 4. 1978 DM	7. 5. 1978 DM	14. 5. 1978 DM	21. 5. 1978 DM	4. 6. 1978 DM	11. 6. 1978 DM
1	Angeln	1 738,56	835,87	3 309,16	3 242,05	1 123,79	2 410,55	1 425,46	2 879,01	1 631,61	1 494,42	1 355,71
2	Eckernförde	1 270,36	292,72	2 482,25	1 584,46	970,30	1 255,56	1 025,77	1 371,26	724,47	750,58	827,01
3	Eiderstedt	749,85	425,92	1 122,56	1 035,20	547,25	502,47	409,40	921,86	641,68	458,95	509,05
4	Flensburg	1 854,68	606,85	2 867,08	2 784,53	1 359,55	2 030,82	1 454,66	2 401,49	1 329,43	1 158,12	1 493,32
5	Husum-Bredstedt	1 731,27	737,94	2 434,35	2 057,66	699,57	1 620,94	1 141,59	1 976,70	1 256,—	1 286,57	966,53
6	Norderdithmarschen	616,40	362,28	1 555,33	1 451,23	744,38	1 364,39	671,26	1 311,27	932,85	668,21	957,36
7	Rendsburg	1 815,68	398,81	3 801,11	1 865,22	799,77	3 115,96	1 436,38	1 937,21	1 372,46	937,29	1 150,50
8	Schleswig	1 319,26	598,22	1 726,34	1 442,58	682,43	1 477,58	961,89	1 157,44	708,37	775,59	837,33
9	Süderdithmarschen	924,99	570,07	1 507,33	1 138,82	812,41	1 504,78	960,91	1 204,94	698,96	873,51	903,99
10	Südtondern	1 624,77	451,28	3 471,44	3 698,10	1 638,57	2 098,70	1 462,57	2 983,63	1 905,55	2 213,70	2 442,87
11	Eutin	2 311,47	1 273,66	3 053,20	2 105,99	952,46	1 923,06	990,07	1 939,72	1 268,35	1 545,79	1 084,96
12	Kiel	3 996,02	1 311,77	6 528,53	4 273,07	2 416,12	3 846,85	3 144,20	3 944,62	2 810,57	2 392,06	2 474,67
13	Lauenburg	3 106,29	1 409,59	5 493,95	3 650,92	2 003,88	3 650,70	2 365,16	3 261,07	1 816,04	1 911,04	2 048,99
14	Lübeck	3 516,80	50,56	5 626,97	4 695,28	3 145,66	4 554,01	2 921,58	4 297,11	2 492,15	2 762,25	2 498,67
15	Münsterdorf	3 095,30	1 172,25	2 606,19	1 789,09	721,18	1 938,55	1 423,67	1 779,15	1 084,97	1 356,08	1 304,52
16	Neumünster	1 293,86	1 389,80	4 946,25	2 933,46	1 921,16	4 541,74	2 245,56	3 365,50	2 374,50	2 329,25	1 990,58
17	Oldenburg	1 165,48	532,61	2 643,53	2 256,13	925,91	2 263,42	1 093,91	2 057,19	1 260,66	1 996,91	1 758,30
18	Pinneberg	985,51	648,03	2 433,99	1 407,67	750,16	3 407,30	1 028,71	1 396,13	713,04	892,11	839,10
19	Plön	2 330,14	602,76	3 862,08	2 813,90	1 662,02	1 849,99	1 756,27	2 550,18	1 821,41	1 549,93	1 652,75
20	Rantzeau	1 813,81	1 122,14	2 891,09	1 430,86	1 143,99	2 448,01	1 267,13	2 087,41	1 410,19	1 499,01	1 293,98
21	Segeberg	1 296,93	1 144,92	3 154,63	1 439,90	828,57	2 127,39	1 966,46	1 517,85	1 174,46	1 055,83	951,93
22	Alt Hamburg	10 125,42	2 951,19	18 950,05	12 168,78	8 073,69	10 456,91	8 341,73	9 952,69	7 360,04	8 625,15	8 664,96
23	Altona	1 694,04	396,40	2 490,98	1 640,73	971,40	1 702,99	1 360,57	1 803,32	1 159,49	1 417,93	1 186,83
24	Blankenese	1 289,31	833,96	3 420,68	1 916,76	1 223,87	1 352,76	1 131,66	1 848,61	1 188,13	1 306,60	1 186,10
25	Harburg	1 641,41	261,82	3 433,93	1 967,28	1 282,18	1 214,87	1 111,56	1 591,39	1 043,46	1 451,16	1 417,56
26	Niendorf	2 511,72	956,53	4 489,88	3 050,10	1 504,61	3 475,83	2 187,30	2 180,59	2 094,76	1 813,11	1 640,10
27	Stormarn	7 921,30	2 192,58	14 045,66	7 492,05	5 436,28	9 384,76	6 324,49	7 086,99	4 926,52	5 668,98	4 720,75
28	Sonstige	231,17	163,—	254,—	323,87	714,04	138,80	204,57	252,75	1 998,26	360,93	458,09
Gesamtergebnis:		63 971,80	23 693,53	114 602,54	77 655,69	45 055,20	77 659,69	51 814,49	71 057,08	49 198,38	50 551,06	48 616,51

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	21. Diakonissen- Mutterhäuser (Alten Eichen, Flensburg, Volksdorf, Kropp, Jerusalem, Bethesda)	22. Nord- elbisches Missions- zentrum	23. Pflege- anstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)	24. Ökumene und Auslands- arbeit (EKD)	25. Ev.-luth. Kirche in Jordanien (Palästina- werk) Zen- tralverein für Mission unter Israel (S.-H. und Hamburg)	26. Besondere gesamt- kirchliche Aufgaben (EKD)	27. Partner- kirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diak. Werk)	28. Diakonissen- Mütterhäuser (Alten Eichen, Flensburg, Volksdorf Kropp, Jerusalem Bethesda)	29. Nordelbische Secmanns- mission	30. Diakonen- anstalten (Rickling, Rauhes Haus)	31. Brot für die Welt
		18. 6. 1978 DM	25. 6. 1978 DM	2. 7. 1978 DM	16. 7. 1978 DM	30. 7. 1978 DM	13. 8. 1978 DM	20. 8. 1978 DM	27. 8. 1978 DM	3. 9. 1978 DM	24. 9. 1978 DM	1. 10. 1978 DM
1	Angeln	1 969,51	1 668,98	1 895,85	1 888,50	1 167,40	1 402,45	1 693,06	2 046,25	1 409,99	1 944,51	15 529,77
2	Eckernförde	976,96	769,96	1 046,28	1 209,10	506,68	1 010,55	955,22	1 096,94	1 329,29	997,—	8 889,67
3	Eiderstedt	558,42	660,94	641,85	871,74	538,43	721,44	820,73	663,45	674,26	525,12	3 530,57
4	Flensburg	1 567,63	1 265,93	1 612,48	1 366,02	1 093,—	1 388,62	1 529,02	1 572,18	1 774,74	1 284,09	10 454,36
5	Husum-Bredstedt	1 258,73	1 233,77	1 674,61	1 447,26	1 144,07	1 603,76	1 621,60	1 278,65	1 522,27	1 496,03	9 254,22
6	Norderdithmarschen	876,60	878,98	986,77	989,85	707,55	1 493,64	785,16	1 067,80	1 049,31	892,91	5 359,99
7	Rendsburg	1 127,22	1 420,31	1 507,24	1 205,61	1 053,98	1 307,70	1 114,81	1 307,83	1 452,70	1 378,33	9 362,15
8	Schleswig	837,02	1 116,32	1 046,93	972,18	855,90	776,60	740,25	834,58	1 120,02	886,86	4 878,04
9	Süderdithmarschen	719,20	1 045,19	755,99	937,84	948,38	649,09	858,33	1 134,69	1 099,22	1 084,49	5 841,39
10	Südtondern	2 772,77	3 151,53	3 632,26	3 133,13	2 246,56	3 062,43	3 452,53	3 804,50	2 947,90	1 448,80	16 849,79
11	Eutin	1 561,61	1 488,54	2 096,71	1 827,79	1 465,14	2 089,52	1 894,57	1 754,36	1 714,53	1 395,99	9 158,72
12	Kiel	2 983,49	2 739,41	3 678,53	2 544,57	2 656,37	2 839,87	2 832,15	2 918,77	3 050,58	2 900,68	24 002,83
13	Lauenburg	2 331,55	2 730,58	2 219,99	2 323,88	1 791,96	2 098,96	2 355,65	2 271,18	2 763,88	2 236,68	15 525,40
14	Lübeck	3 306,79	3 044,55	3 828,08	3 270,37	2 383,20	2 677,29	3 224,69	3 038,20	2 851,89	2 966,28	10 400,96
15	Münsterdorf	1 528,62	1 108,61	1 319,48	1 051,47	993,97	947,87	1 141,88	1 232,56	1 264,08	1 331,26	7 566,91
16	Neumünster	2 331,56	2 391,46	2 547,92	2 463,71	2 136,46	2 277,94	2 651,02	2 560,92	2 654,68	2 806,50	16 374,35
17	Oldenburg	1 517,14	1 336,43	1 826,52	1 765,41	1 635,23	1 681,87	1 887,61	1 865,47	1 697,81	1 493,64	10 036,70
18	Pinneberg	1 177,18	902,03	1 033,94	1 057,88	758,97	857,47	1 299,14	1 076,36	1 002,92	969,05	5 777,86
19	Plön	1 683,33	1 775,66	2 100,90	1 733,67	1 661,80	1 669,84	1 771,98	1 857,32	1 940,90	1 840,53	11 717,79
20	Rantzan	1 501,69	1 252,64	1 503,88	1 175,64	1 072,82	989,28	1 362,23	1 266,76	1 252,61	1 393,39	8 244,80
21	Segeberg	966,80	1 044,33	1 250,93	1 241,41	1 102,39	966,41	925,05	1 167,85	1 278,46	1 421,41	8 635,53
22	Alt-Hamburg	8 914,02	9 066,13	10 921,—	8 562,—	7 640,75	7 087,59	8 651,23	8 468,20	8 638,86	9 239,08	24 064,37
23	Altona	1 862,61	1 368,55	1 781,93	1 547,23	1 285,39	1 188,79	1 238,18	1 315,57	1 178,22	2 279,13	7 714,44
24	Blankenese	1 667,49	1 229,28	1 976,52	1 270,99	1 278,03	1 563,32	1 166,56	1 300,62	1 579,83	1 155,09	3 355,87
25	Harburg	1 637,29	1 344,39	1 862,76	1 272,31	1 132,27	1 189,68	1 624,47	1 412,75	1 620,72	1 287,90	5 277,97
26	Niendorf	2 339,78	1 831,98	2 234,19	1 887,36	1 568,83	1 786,52	1 717,07	1 654,73	2 306,35	2 109,97	9 027,13
27	Stormarn	5 431,74	5 569,37	5 408,—	5 757,38	4 129,74	4 492,32	8 225,60	4 465,84	5 319,08	5 453,84	26 565,70
28	Sonstige	367,26	195,54	410,41	419,78	125,14	259,99	167,89	154,22	222,51	171,49	—
Gesamtergebnis		55 774,01	53 631,39	62 801,95	55 194,08	45 080,41	50 080,81	57 707,68	54 588,55	56 717,61	54 390,05	293 397,28

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.
		Schl.-Holst. Kirchbauverein	Projekte der Diasporakirchen (Martin-Luther-Bund, Gustav-Adolf-Werk, Verband zur Förderung d. Evangeliums in Spanien)	Stadtmissionen (Kiel, Hamburg, Altona)	Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge Friedensdienste, Amnesty International)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diak. Werk)	Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer, Bugenhagen-Berufsbildungswerk)	Bibelverbreitung in der Welt, Nordelbische AG der Bibelgesellschaften	Bröt für die Welt	Projekt des Nordelbischen Diakonischen Werkes	Hungerhilfe in Indien (NMZ)
		8. 10. 1978 DM	15. 10. 1978 DM	29. 10. 1978 DM	19. 11. 1978 DM	26. 11. 1978 DM	10. 12. 1978 DM	17. 12. 1978 DM	24. 12. 1978 DM	31. 12. 1978 DM	10. 9. 1978 DM
1	Angeln	854,55	1 793,20	2 415,19	3 095,65	4 758,76	993,38	1 858,71	23 669,95	221,84	2 834,52
2	Eckernförde	522,60	963,36	1 371,24	1 876,01	2 769,78	438,66	876,31	19 843,73	231,31	1 147,44
3	Eiderstedt	344,62	424,12	1 085,55	1 065,95	1 361,51	375,38	565,40	22 593,10	445,99	629,73
4	Flensburg	1 119,97	1 745,32	1 657,08	1 821,29	4 090,19	1 222,44	1 787,26	34 368,34	405,19	2 657,31
5	Husum-Bredstedt	1 090,99	1 385,04	2 110,94	2 500,66	4 329,32	1 131,90	1 583,56	19 686,97	395,97	2 878,65
6	Norderdithmarschen	369,74	974,60	363,92	1 211,58	2 031,02	820,15	782,88	10 221,97	427,59	906,11
7	Rendsburg	1 150,11	1 208,76	2 438,62	2 062,04	4 900,70	1 141,58	1 729,56	38 268,72	870,08	2 483,53
8	Schleswig	1 086,84	838,35	1 001,03	1 347,18	2 468,74	1 008,98	1 155,98	17 612,02	166,42	1 555,58
9	Süderdithmarschen	921,02	765,69	1 904,29	1 408,09	2 030,60	679,82	1 060,55	17 902,52	419,25	1 474,03
10	Südtondern	1 710,52	1 424,85	1 748,59	2 341,86	3 356,02	1 006,67	1 025,58	21 902,16	1 057,79	6 563,97
11	Eutin	948,10	1 098,08	1 742,04	1 889,31	2 969,69	804,15	1 595,63	17 222,86	932,62	2 100,80
12	Kiel	1 866,09	2 657,16	4 054,16	4 028,96	5 984,40	2 006,87	3 513,94	53 233,25	2 205,74	3 776,62
13	Lauenburg	1 439,11	2 395,37	4 322,45	3 524,50	5 341,97	1 960,49	2 610,90	38 651,70	1 749,29	1 893 88
14	Lübeck	212,63	3 012,51	3 414,19	3 547,95	5 541,45	477,16	3 277,02	76 547,14	2 940,13	2 577,17
15	Münsterdorf	1 024,55	1 376,61	1 680,58	2 371,30	3 350,49	1 517,78	1 511,54	18 781,10	1 131,83	3 613,01
16	Neumünster	2 103,14	2 546,93	2 771,24	3 381,29	5 162,55	2 254,22	3 071,18	46 507,05	1 546,41	4 022,04
17	Oldenburg	636,91	1 395,77	1 012,01	2 220,21	3 066,26	1 015,89	835,59	19 011,21	377,59	2 580,50
18	Pinneberg	859,24	1 041,14	1 808,61	1 394,17	2 553,86	762,24	963,22	20 828,47	748,66	1 662,29
19	Plön	1 110,30	1 748,48	2 325,55	2 353,68	4 153,86	1 304,35	1 508,25	31 030,74	968,59	2 582,46
20	Rantzeau	835,51	1 323,68	2 376,21	1 958,80	2 708,77	1 037,97	1 335,07	21 513,65	823,35	2 428,31
21	Segeberg	1 443,14	1 260,79	1 430,07	2 194,13	3 352,08	1 143,49	1 404,35	20 570,96	820,76	1 861,16
22	Alt-Hamburg	1 082,44	9 588,08	13 742,42	10 138,62	15 109,84	2 247,39	9 755,77	180 777,49	7 055,22	10 642,48
23	Altona	1 494,02	1 516,70	2 095,22	1 470,43	2 342,85	1 487,07	1 352,01	21 410,76	1 231,32	2 690,09
24	Blankenese	928,23	2 017,80	1 840,88	1 597,48	2 619,17	1 904,99	1 437,99	30 440,20	1 042,65	3 736,20
25	Harburg	62,06	1 391,54	2 240,57	1 952,66	2 930,40	506,41	1 629,06	25 746,98	1 429,49	3 129,39
26	Niendorf	1 467,83	2 268,25	1 593,82	2 426,93	3 435,74	1 800,95	2 326,83	38 215,53	2 110,28	3 578,60
27	Stormarn	3 430,12	5 996,23	8 372,18	6 445,07	9 364,29	3 619,77	5 813,92	128 929,62	4 585,43	8 842,67
28	Sonstige	174,41	362,74	210,61	354,29	797,92	227,45	193,64	1 753,09	54,—	1 633,95
Gesamtergebnis		30 288,79	54 521,15	73 129,26	71 980,09	112 882,23	34 897,60	56 561,70	1 017 241,28	36 394,79	86 482,49

In der Kirchengemeinde **Flintbek** im Kirchenkreis Neumünster wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Dezember 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Flintbek umfaßt ca. 7 600 Gemeindeglieder mit 2 Pfarrstellen und 1 Kirche. Ein reger Kreis haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, gut ausgebaute Gemeinderäume und ein sehr geräumiges Pastorat bilden den äußeren Rahmen für die kirchliche Arbeit in unterschiedlich orientierten Gemeindegruppen. Flintbek liegt ca. 10 km südlich von Kiel. Grund-, Haupt- und Realschulen sind am Ort. Gymnasien in Kiel sind gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dorfstraße 5/7, 2302 Flintbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Szepan, Dorfstraße 5, 2302 Flintbek, Tel. 0 43 47/593, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flintbek (1) — P II / P 3

*

Die zum 1. Januar 1979 errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Gymnasium in **Glinde** ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Dem Inhaber der Pfarrstelle obliegt der Religionsunterricht im Gymnasium in Glinde. Der Kirchenkreis Stormarn wird bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung behilflich sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pröpste Hamann und Schroeder, jeweils Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gymnasium in Glinde — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Großhansdorf-Schmalenbeck** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Großhansdorf — in diesem Ortsteil liegt der Bezirk der 2. Pfarrstelle — ist eine großflächige Gemeinde im Hamburger Umland mit U-Bahn-Verbindung, an der BAB Hamburg—Lübeck gelegen. Alle Schularten sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrbezirke mit zusammen etwa 6 200 Gemeindegliedern. Zum Kreis der Pastoren gehört der Propst in einer 3. Pfarrstelle. Basis der pfarramtlichen Tätigkeit ist gute Zusammenarbeit in Kirchenvorstand und Mitarbeiterschaft. Für den Bezirk Großhansdorf wurde 1973 ein Gemeindezentrum gebaut mit Gemeindehaus, Kindergarten und einem geräumigen Pastorat. Die Kirche mit einem weiteren Gemeindezentrum steht im Ortsteil Schmalenbeck. Der Gottesdienstbesuch ist überdurchschnittlich gut.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Linck, Alte Landstraße 20 a, 2070 Großhansdorf, Tel. 0 41 02/6 28 76, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Buhrdorf, Alter Achterkamp 61 a, 2070 Großhansdorf, Tel. 0 41 02/6 13 22, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Großhansdorf-Schmalenbeck (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Niendorf-Markt** im Kirchenkreis Niendorf ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. Oktober 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt hat ca. 9 000 Gemeindeglieder. Eine Tätigkeit auf besonders gewünschten Arbeitsgebieten (Jugend-, Erwachsenen- oder Seniorenarbeit) ist entsprechend eigenen Interessen und Fähigkeiten nach Absprache mit dem Kirchenvorstand möglich. Gewünscht wird eine engagierte Bewerberin bzw. ein engagierter Bewerber, die bzw. der zur Zusammenarbeit mit den Pastoren sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bereit ist. Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt ist eine aufgeschlossene Gemeinde mit drei Pfarrstellen und vielen Aktivitäten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kollaustraße 241, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Pflüger, Promenadenstr. 16, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 84 95, Pastor Trunz, Marktplatz 3, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 25 15, und Propst Mondry, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Markt (3) — P II / P 3

*

In der Rimbart-Kirchengemeinde **Nordbillstedt** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 16. August 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die 2. Pfarrstelle wird ebenfalls vakant. Aber es gilt noch nicht als sicher, daß diese zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Zur Zeit gehören der Gemeinde etwa 4 800 Gemeindeglieder an. Aber es kann sein, daß sie demnächst verkleinert wird. Für die 1. Pfarrstelle wird ein Pastor gesucht, der die Chancen volkskirchlicher Weite mit den Anliegen charismatischer Gemeindeerneuerung zu verbinden weiß, der ein Herz hat sowohl für liturgische Gottesdienste, wie für moderne Gottesdienste, in denen die Charismen der Gemeinde zur Geltung kommen können. Ein großer Kreis geistlich fundierter ehrenamtlicher Mitarbeiter trägt die bibelbezogene Kinderarbeit und die Jugendarbeit, die geprägt ist von Bibelarbeit, offenem Gebet und missionarischem Einsatz. Auch der Konfir-

mandenunterricht wird in einigen Gruppen mitgetragen von ehrenamtlichen Gruppenleitern. Eine Gemeindegliederin für Kleinkinder- und Seniorenarbeit, eine Pfarramtssekretärin, ein Küster, eine nebenamtliche B-Kirchenmusikerin (in C-Stelle) und Reinigungskräfte ermöglichen es dem Pastor, sich auf Predigt, Seelsorge und Unterricht konzentrieren zu können. Nord-Billstedt liegt im Osten Hamburgs, nahe dem grünen Stadtrandgürtel. Neben der modernen Kirche (250 Plätze) steht das Pastorat mit Büro und Gemeinderäumen. 2 km entfernt, inmitten eines Neubaugebietes mit Hochhäusern, liegt das moderne Gemeindezentrum Dringsheide. In diesem findet sonntags der „Gottesdienst II. Programm“ statt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Munke, Geerkamp 4, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/7 32 29 86, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt (1) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Nordhastedt im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber ist zum Propst gewählt worden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 2 800 Gemeindeglieder, die sich hauptsächlich auf die Orte Nordhastedt und Süderholm (ein Stadtteil von Heide/Holst.) verteilen. Der Kirchenvorstand hat 11 Mitglieder. Er ist von 27,7 % der Wahlberechtigten gewählt worden. Predigtstätte ist die unmittelbar neben dem geräumigen Pastorat liegende Katharinen-Kirche (1979 erhält sie eine neue Orgel). In Nordhastedt (1972) und Süderholm (1978) stehen für die Arbeit Gemeindehäuser zur Verfügung. In Nordhastedt ist ein Kindergarten. Die Gemeinde ist dem Rentamt in Meldorf angeschlossen. Ein hauptamtlicher Mitarbeiterkreis und eine große Schar ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie der Kirchenvorstand suchen einen Pastor, der die lebendige Gemeindearbeit weiterführt und neue Impulse hineingibt. Für die Jugendarbeit ist ein Erzieher hauptamtlich eingestellt. Weiterführende Schulen sind in Albersdorf, Heide und in Meldorf gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2241 Nordhastedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Kruse, Westerwohld, 2241 Nordhastedt, Tel. 0 48 04/219, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/15 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordhastedt — P III / P 3

*

In der Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk im Kirchenkreis Rendsburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 7 000 Gemeindeglieder und hat voraussichtlich künftig drei anstatt bisher zwei Pfarrstellen, von denen der Ev. Standortpfarrer die dritte mit einem personalen Seelsorgebereich innehaben wird. Die Christkirche von 1700, der größte barocke Hallenbau im Lande, wurde in den vergangenen Jahren vollständig restauriert. Im Leben der Kirchengemeinde nimmt die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert ein. Das 1962 erbaute Pastorat mit einem kleinen Garten liegt in unmittelbarer Nähe der Kirche, ebenso das Gemeindehaus. Für weitere Gemeindeveranstaltungen steht das im Gemeindebezirk gelegene Propsteizentrum Christophorus-Haus mit einer Vielzahl von Räumen unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pastor mit Gemeindeerfahrung, der Freude am Kindergottesdienst und am Aufbau einer Jugendarbeit hat. Der Kirchenvorstand ist zu jeder möglichen Hilfe bereit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Prinzenstraße 13, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Gerlitzky, Neuhörn 7, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/2 46 31, und Propst Jochims, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (2) — P III / P 3

*

In der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 5. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Steilshoop ist ein lebendiger, neuer Stadtteil mit vielen Initiativen und Aktivitäten, unter denen der Kirchengemeinde eine wesentliche Rolle zufällt. Neben einem vom Kirchengemeindeverband Bramfeld getragenen Sozialzentrum mit Kindertagesheim, Diakoniestation und Psychologischer Beratungsstelle steht eine Kinderstube der Gemeinde und ein modernes Gemeindezentrum zur Verfügung. Vier Pastoren, zwei Sozialarbeiter und eine Erzieherin teilen sich die Aufgaben nach Schwerpunktbereichen, Neigungen und Fähigkeiten untereinander. Wer Lust hat, mit uns phantasievoll und fröhlich das Gemeindeleben zu gestalten, sollte uns bald besuchen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Gründgensstraße 28, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Elliesen-Kliefoth, Hoffmann und Wolter, Gründgensstraße 28, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/6 30 40 24, sowie Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (5) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Wedel** im Kirchenkreis Blankenese wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Wedel (an der Elbe, unmittelbar am Westrand der Landesgrenze Hamburg) sucht einen Pastor mit Gemeindefahrung, der im Rahmen der Gesamtgemeinde (ca. 8 800 Glieder) mit 3 Zentren — zugleich Predigtstellen — (Alt-Wedel, Wedel-Moorweg und Holm) vornehmlich im Gemeindezentrum Holm, 5 km von Wedel entfernt, die Gemeindegemeinschaft unter ländlicher und aus der Stadt angesiedelter Bevölkerung eigenständig fortsetzen und weiterentwickeln möchte. Es wird erwartet, daß er mit den beiden Pastoren in Alt-Wedel und in Wedel-Moorweg sowie mit der Diakonin und dem Diakon zur Zusammenarbeit fähig und bereit ist und ggf. die Geschäftsführung für die Gesamtgemeinde übernehmen kann. Der Dienstsitz wird zunächst in einem neueren Pastorat in Alt-Wedel sein. Die Verlegung nach Holm ist erwogen. In Wedel sind sämtliche Schularten und in Holm eine Grund- und eine Hauptschule vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Küsterstr. 4, Wedel (Holstein). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Nerger, Küsterstr. 4, 2000 Wedel, Tel. 0 41 03/71 13 oder 21 43, Pastorin Schmidt, von-Suttner-Str. 32, 2000 Wedel, Tel. 0 41 03/8 39 31, und Propst Schmidtpott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wedel (2) — P I / P 3

Die Evang.-Luth. Kirche in Zaire sucht:

- 1 Pastor
für den Missionsdienst in Kalemie (Shaba-Provinz)
- 1 Diakon bzw. kirchl. Sozialarbeiter
für den Aufbau eines kirchl. Zentrums in Kalemie

Die Ev.-Luth. Jeypore Kirche (JELC) in Indien sucht:

- 1 Theologischen Dozenten
für das Christian Jensen College in Kotapad
- 1 Fachkrankenschwester und 1 Arzt
für ein Team der dörfll. medizinischen Versorgung im Koraput Distrikt, Orissa

Die Evang.-Luth. Kirche in Papua Neuguinea (ELC-PNG) sucht:

- Mehrere Pastoren
als Distriktmissionare
- Missions-diakonische Fachkräfte
Stadtarbeit für die Jugendarbeit, Frauenarbeit
sowie Fach- und Gewerbelehrer, Verwaltungsfachkräfte und Hausverwalter.

Interessenten möchten sich bitte wenden an Direktor Pastor P. G. Buttler, Nordelbisches Missionszentrum, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel.: 040/8 80 18 93.

Aufgrund seines Stellenplanes hat das Nordelbische Missionszentrum die Möglichkeit, kirchliche Mitarbeiter in die Partnerkirchen zu entsenden.

Die Mitarbeiter werden dem Vorstand des NMZ und von der Kirchenleitung der betreffenden Partnerkirche berufen. Es werden Dienstverträge abgeschlossen. Die Kirchen erwarten, daß die ausländischen Mitarbeiter sich für zunächst vier bzw. fünf Jahre zur Verfügung stellen.

Az.: 5027 — W 3

Stellenausschreibungen des Nordelbischen Missions-Zentrums

Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst Breklum und Hamburg sucht für den Einsatz in seinen Partnerkirchen qualifizierte und engagierte Mitarbeiter für den Missionsdienst:

Die Ev.-Luth. Kirche in Tanzania (ELCT)

bittet um die Besetzung folgender Stellen:

- 1 Pastor
für die Missionsarbeit im Sukuma-Gebiet (Central-Synode)
- 1 Pastor bzw. Pastorin
für den christl. Religionsunterricht in Iringa (Süd-Synode)
- je 1 Geschäftsführer (Verwaltungsfachkraft)
(Schatzmeister) für Nairobi (Kenia-Synode) und Karagwe
(Karagwe-Diözese)
- 1 Gemeindegemeinschaftshelferin
für die Frauenarbeit im Tana-River-Gebiet (Kenia-Synode)
- 1 Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
für die Jugendarbeit in Bukoba (Nordwest-Diözese)
- je 1 Bau-Ingenieur (Ing. grad.)
mit grundlegenden Kenntnissen in der Bauverwaltung und
in der Bauaufsicht in Nairobi (Kenia-Synode) und Bulongwa
(Südzentral-Synode)
- 1 Arzt (Internist)
für das Hospital in Nkoaranga (Nord-Diözese)

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde, Boostedt, sucht baldmöglichst

eine/n Diakon/in oder Gemeindegemeinschaftshelfer/in

Schwerpunkt der Tätigkeit soll die Kinder- und Jugendarbeit sein. Erwünscht ist auch die Mitarbeit im Verkündigungsdienst sowie in der Frauen- und Altenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchengemeindevorstand Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster. Auskunft erteilt der Gemeindepastor Tel. 0 43 93/12 37.

Az.: 30 Bartholomäus Boostedt — E I / E 1

*

Die hauptberufliche

B-Kirchenmusikerstelle

an der Klosterkirche zu Bordesholm wird zum 1. September 1979 frei und ist möglichst umgehend wieder zu besetzen.

Die Klosterkirche stammt aus dem 13. Jahrhundert und hat eine von Paschen 1969 renovierte ausgezeichnete Schleifladenorgel (28 klingende Register — 3 Koppeln). Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers gehören u. a. das Orgelspiel bei den

Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Leitung der Kantorei der Klosterkirche. Die Pflege der Kirchenmusik hat in der Gemeinde eine gute Tradition. Erwartet wird die Fortführung der Kinderchorarbeit und der Aufbau eines Instrumentalkreises.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarif (KAT).

Bei der Wohnungssuche in Bordesholm ist der Kirchenvorstand behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm-Brücke, Bahnhofstr. 60, 2352 Bordesholm (Tel. 0 43 22/30 86). Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses: Pastor Kamper, Wildhofstr. 7, 2352 Bordesholm (Tel. 0 43 22/27 65).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Bordesholm-Brücke — T I / T 2

*

In der ev.-luth. Gemeinde der Paulskirche in Schenefeld — am Stadtrand von Hamburg im Kirchenkreis Blankenese — ist ab 1. 9. 1979 die Stelle eines/einer

B-Kirchenmusikers / musikerin

neu zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehört:

1. Vokale und instrumentale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Hierbei ist jede Möglichkeit gegeben, mit eigenen Initiativen und Ideen etwas Neues aufzubauen. Viele Gemeindeglieder, noch bestehender Chor, Instrumentalgruppe und Flötenkreise sind flexibel und aufgeschlossen für neue und vielseitige Aktivitäten.
2. Musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Kirchenkonzerte. Hier bestehen gute Kontakte zu Kollegen der Nachbargemeinden für evtl. Zusammenarbeit.

Wir haben eine Weigle-Orgel von 1966, zweimanualig mit mechanischer Traktur und 24 Registern. Zum Jahresende bekommen wir ein Merzdorf-Cembalo nach Ruckers.

Und im übrigen freut sich unsere Gemeinde mit dem Kirchenvorstand, zwei Pastoren, einem Diakon und allen anderen Beteiligten auf eine(n) engagierte(n) Mitarbeiter(in).

Schenefeld ist eine Stadt von 17 000 Einwohnern und zwei selbständigen Kirchengemeinden. Kirchenverwaltungsmäßig und postalisch ist Schenefeld an Hamburg angeschlossen. Es liegt 25 Autominuten vom Zentrum Hamburgs entfernt, hat dort hin günstige Bus- und S-Bahnverbindungen, Schulen aller Art sind am Ort. Bei der Wohnungssuche wären wir behilflich.

Vergütung nach KAT/BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Ingo Krug, 2000 Hamburg-Schenefeld, Gorch-Fock-Str. 78.

Az.: 30 — Pauls — Schenefeld — T I / T 2

*

Das Pädagogisch-Theologische Institut Nordelbien sucht zum 1. Januar 1980 oder früher mit dem Dienstsitz in KIEL

eine Geschäftsführerin /
einen Geschäftsführer.

Erwartet werden allgemeine kaufmännische Kenntnisse einschließlich Buchführung, Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundkenntnisse der kirchlichen Verwaltung und des Personalrechts, eine ausreichende Befähigung im Schreibmaschinenschreiben und in Stenografie, ferner die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen des kirchl. Angestelltentaris entsprechend der Qualifikation der Bewerber.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. September 1979 an den Direktor des Päd.-Theol. Instituts, Herrn Pastor Goßmann, Postfach 3569, Gartenstr. 20, 2300 Kiel 1.

Az.: 4220 — E I / E III

*

In der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge ist die Stelle eines

Kantors und Organisten

zu besetzen.

Zu seinen (ihren) Aufgaben gehört die kirchenmusikalische Betreuung der Gottesdienste, der Taufen und Trauungen.

Außerdem soll er (sie) den vorhandenen Chor übernehmen und die Chorarbeit insgesamt neu beleben.

Eine neue Führer-Orgel mit 21 Registern wird am 16. September in der Auferstehungskirche eingeweiht.

Der (die) Kirchenmusiker(in) — B-Stelle — wird nach KAT bezahlt.

Alle Schularten sind in Hamburg-Lohbrügge vorhanden. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchenvorstand behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Auferstehungs-Kirchengemeinde, Pastor Richard Bock, Beensroaerredder 5, 2050 Hamburg 80 (Tel.: 040/7 38 53 74).

Für weitere Auskünfte stehen Pastor Bock und Propst Hamann, Kurt-Adams-Platz 9, 2050 Hamburg 80, (Tel. 040/7 38 20 31) zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Oktober 1979.

Az.: 30 — Hamburg-Lohbrügge — T I / T 2

*

Bei der St.-Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde ist die Stelle

des/der Küsters (in)

zum 1. Dezember 1979 neu zu besetzen.

Zu dessen (deren) Arbeitsbereich gehören der Dienst bei

Gottesdiensten, Kirchenmusiken, Amtshandlungen
Pflege des Kirchengrundstückes
Betreuung von Kirche und Gemeindehaus

Vorbereitung und Mitwirkung bei

Veranstaltungen im Gemeindehaus an der Kirche
gelegentliche Kirchenführungen

Wir suchen einen Mitarbeiter für dieses Amt, der aufgeschlossen und kontaktfreudig ist.

Die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen der NEK (Nordelbische Kirche).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand der St.-Lorenz-Kirchengemeinde, Rose 41, 2400 Lübeck-Travemünde 1.

Az.: 30 Ev.-Luth. St.-Lorenz-KG Travemünde — D 5

*

Das Nordelbische Kirchenamt sucht für das Referat „Organisation und Planung“ einen

O r g a n i s a t i o n s f a c h m a n n

(Volks- oder Betriebswirt bzw. einen Beamten/
Angestellten mit gleichwertiger Ausbildung).

Die Tätigkeit umfaßt sowohl die Bearbeitung von Organisationsfragen im Nordelbischen Kirchenamt als auch Planungsaufgaben für den Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche.

Für die Ausführung dieser Aufgaben sind fundierte Kenntnisse im Bereich der Organisationslehre, der Arbeitswissenschaften und der allgemeinen Verwaltung erforderlich. Praktische Erfahrungen in der Umsetzung theoretischer Kenntnisse sind wünschenswert.

Die Stelle ist ihrer Bedeutung entsprechend dotiert. Die Ver-

gütung erfolgt nach dem KAT (BAT). Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen, Tätigkeitsnachweisen) werden erbeten an den

Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes,

Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel.

*

Der KIRCHLICHE DIENST IN DER ARBEITSWELT — Sozial-, Industrie- und Männerarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — sucht baldigst einen

G e s c h ä f t s f ü h r e r

der in diesem Werk der Kirche Aufgaben der Planung, Büroleitung und des Haushalts-, Kassen- und Personalwesens übernehmen muß. Dienstsitz ist Kiel. Vergütung nach KAT IV a.

Eine entsprechende Vorbildung im Öffentlichen Dienst wäre eine gute Voraussetzung zur Erfüllung der weitgehend selbständigen Aufgabe. Erwartet werden eine bewußte kirchliche Bindung, Kenntnisse und Erfahrungen in der evangelischen Bildungsarbeit wie in der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.

Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt sind Sozialsekretäre, Pastoren und andere wissenschaftliche Mitarbeiter.

Bewerbungen sind bis zum 1. September 1979 zu richten an den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, Postfach 2805 in 2300 Kiel 1. Auskunft erteilt Pastor Hoerschelmann, Tel. 0431 — 5 14 63.

Az.: 4510 — 3 — W 2

Personalien

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 28. Juni 1979 die Studenten der Theologie
Gabriele Gerstmeier (geb. in Augsburg),
Jens-Olaf Grotjahn (Kiel),
Jens-Otto Jensen (Bredstedt),
Susanna Ristow (Lübeck) und
Matthias Zühlke (Berlin-Niederschönhausen).

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 der bisherige Kircheninspektor
Heinrich Bracker zum Kirchenoberinspektor;

mit Wirkung vom 1. September 1979 der Pastor Dr. Reinhart
Hummel, z. Zt. in Heidelberg, zum Pastor der 6. Pfarr-
stelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. August 1979 die Wahl des Pastors
Ulrich Bolscho, bisher in St. Peter-Ording, zum Pastor

der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge,
Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 15. August 1979 die Wahl des Pastors Klaus-
Günther Hambruch, bisher in Witzwort, zum Pastor
der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek,
Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

mit Wirkung vom 16. August 1979 die Wahl des Pastors Hart-
mut Klatt, bisher in Hamburg-Nordbillstedt, zum Pa-
stor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kir-
chenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 16. September 1979 die Wahl des Pastors
Peter Kriz, bisher in Hamburg-Borgfelde, zum Pastor
der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Kir-
chenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 die Wahl des Pastors Willy
Möller, z. Zt. Militärpfarrer in Eutin, zum Pastor der
3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein,
Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. September 1979 die Wahl des Pastors
Otfried Reinke, bisher in Hamburg, zum Pastor der
1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft,
Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;

mit Wirkung vom 16. August 1979 die Wahl des Pastors Peter Richter, bisher in Büsum, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. August 1979 die Wahl des Pastors Bruno Spießwinkel, bisher in Hattstedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenhorn, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. November 1979 die Wahl des Pastors Jürgen Strunk, bisher in Pinneberg, zum Pastor der Pfarrstelle Rickling, Kirchenkreis Neumünster.

Berufen:

Mit Wirkung vom 16. September 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Christian Rüst, bisher in St. Peter-Ording, in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Egbert Staabs, bisher in Lütjensee, in das Amt des Leiters der Region Ost des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt — Sozial-, Industrie- und Männerarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — mit dem Dienstsitz in Lübeck.

Eingeführt:

Am 8. Juli 1979 der Pastor Melf Binge als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schobüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 8. Juli 1979 der Pastor Volker König als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek, Kirchenkreis Kiel;

am 24. Mai 1979 der Pastor Erhard Leiner als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwesing, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 8. Juli 1979 der Pastor Peter Spangenberg als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern;

am 12. Juli 1979 der Pastor Hans Themann in das Amt eines Pastors der Region Hamburg des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt — Sozial-, Industrie- und Männerarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche —;

am 1. Juli 1979 der Pastor Volkmar Weide als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pfarrvikar Gottfried Meyn, z. Zt. in Hamburg-Bramfeld, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor Dieter Jahrmarkt, bisher in Itzehoe-Oelixedorf.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 der Pastor Friedrich Cornelius, bisher in Hamburg-Stellingen, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. September 1979 der Pastor Heinz Flade, bisher in Hamburg-Nordbillstedt, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor em. Oberkirchenrat i. R. Herbert Scholtyssek am 17. Juli 1979 in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
